

Antragsbuch

3. Landeskongress 2023

Tagesordnung zum 3. Landeskongress 2023

Ort: Rathaus Charlottenburg; Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

FREITAG, 06. Oktober 2023

Beginn des Kongresses um 17:00 Uhr

TOP 1: Eröffnung durch die Landesvorsitzende

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

TOP 3: Wahl eines Tagungspräsidiums

TOP 4: Wahl einer Protokollführung

TOP 5: Wahl einer Zählkommission

TOP 6: Bericht der Landesvorsitzenden

TOP 7: Bericht des Landesschatzmeisters

TOP 8: Aussprache zu den Berichten

TOP 9: Grußworte

TOP 10: Nachwahlen zum Landesvorstand

TOP 11: Beratung über Anträge zur Änderung der Landessatzung

Unterbrechung des Kongresses gegen 20 Uhr

SAMSTAG, 7. Oktober 2023

Fortsetzung des Kongresses um 10 Uhr

TOP 14: Antragsberatung

TOP 15: Schlusswort der Landesvorsitzenden

Ende des Landeskongresses gegen 18:00 Uhr.

Kongressleitfaden

Der Landeskongress (kurz: LaKo) ist das höchste Beschlussorgan der Jungen Liberalen Berlin. Er tritt normalerweise dreimal im Jahr zusammen, unter anderem, um gemeinsam Anträge zu beraten und den Landesvorstand zu wählen. Antrags- und stimmberechtigt sowie redeberechtigt sind alle Mitglieder der JuLis Berlin - deshalb trau dich und melde dich für einen Wortbeitrag! Insbesondere Neumitglieder werden bei uns immer gerne gesehen und wir wollen euch explizit ermutigen, in die Debatten einzusteigen.

Anträge

Anträge konnten im Vorfeld des Landeskongresses online eingereicht werden. Die Reihenfolge, in der diese behandelt werden, wird in einer Umfrage, an der alle Berliner JuLis teilnehmen können, vor dem Kongress festgelegt (Alex-Müller-Verfahren). Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungsanträge werden allerdings immer zuerst behandelt. Die Antragsberatung findet in drei Lesungen statt: Zu Beginn der ersten Lesung begründet der Antragsteller seinen Antrag. Daraufhin findet eine Generaldebatte statt, in der sich die Teilnehmer allgemein zu diesem äußern können. In der zweiten Lesung können Änderungsanträge zu einzelnen Textpassagen gestellt werden. Es ist möglich, diese zu streichen, durch einen anderen Text zu ersetzen, oder neuen Text hinzuzufügen. Die Änderungsanträge werden der Reihe nach aufgerufen und müssen von deren Antragsteller begründet werden, woraufhin eine Debatte über sie stattfindet. Daraufhin wird einzeln über sie abgestimmt, wenn sie nicht vom Antragsteller des Gesamtantrages übernommen wurden. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch das Heben der Stimmkarte, seltener auch schriftlich. Wurden alle Änderungsanträge behandelt, wird in die dritte Lesung übergegangen, in der nochmal eine kurze Debatte stattfinden kann. Darauf folgt die Schlussabstimmung: Die Annahme eines Antrags erfordert eine einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungsanträgen eine Zweidrittelmehrheit.

Wahlen

Der Landeskongress wählt u.a. den Landesvorstand, die Delegierten für den Bundeskongress, einen JuLis-Vertreter für den Landesvorstand der FDP Berlin und gegebenenfalls einen Berliner Kandidaten für den Bundesvorstand. Wählbar ist dabei jedes Mitglied und jeder Kandidat hat das Recht auf Vorstellung. Wahlen finden schriftlich, also geheim, statt.

Wortbeiträge

Grundsätzlich spricht bei Landeskongressen nur derjenige, der gerade am Rednerpult steht. Wenn du dich zu einem Antrag äußern möchtest, dann meldest du dich ganz einfach beim Tagungspräsidium. Die jeweiligen Redner werden daraufhin der Reihe nach aufgerufen. Bei Änderungsanträgen verwenden wir regelmäßig ein System, bei dem es zwei Rednerlisten gibt: Eine Pro-Liste mit Personen, die für den Antrag reden möchten, sowie eine Contra-Liste mit Leuten, die dagegensprechen wollen. Diese werden dann abwechselnd aufgerufen, um die Debatten ausgewogener und fairer zu gestalten. Um auf eine der Rednerlisten zu kommen, meldest du dich dann einfach mit „Daumen hoch“ (Pro) oder „Daumen runter“ (Contra).

Zwischenfragen

Während eine Person redet, gibt es für alle anderen Teilnehmer die Möglichkeit, inhaltliche Zwischenfragen zu stellen. Jedoch sollte man nicht einfach reinrufen: Stattdessen zeigst du an, dass du eine Zwischenfrage stellen möchtest, indem du deine Hände über dem Kopf zusammenführst. Das Tagungspräsidium wird daraufhin den Redner am Ende seines nächsten Satzes fragen, ob er die Frage zulassen möchte. Tut er dies, darfst du ihn eine kurze Frage stellen, die er daraufhin beantworten kann. Lehnt er es ab, musst du dich ggfs. auf die Rednerliste stellen, um die Frage doch noch loszuwerden. Wichtig: Bei Zwischenfragen geht es wirklich nur darum, inhaltliche Verständnisfragen zu klären und nicht, neue (Gegen-)Argumente vorzubringen. Zudem sind Zwiegespräche verboten, das heißt, man darf auf die Antwort des Redners nicht mit einem weiteren Wortbeitrag erwidern. Wenn du den Bedarf dazu siehst, melde dich doch einfach für einen Redebeitrag.

Geschäftsordnungsanträge

Geschäftsordnungsanträge (kurz: GO-Anträge) sind Anträge zum Verfahren bzw. Ablauf des Kongresses – ihr findet eine Liste der GO-Anträge in der

Geschäftsordnung des BuKos unter julis.de. Jeder Teilnehmer kann einen GO-Antrag stellen – dies wird angezeigt durch das Ausstrecken beider Arme. GO-Anträge genießen Priorität vor anderen Anträgen und werden zum nächsten möglichen Zeitpunkt aufgerufen, jedoch frühestens am Ende des derzeitigen Redebeitrags (um den Redner nicht zu unterbrechen). Wird der GO-Antrag aufgerufen, hat der Antragssteller die Möglichkeit zu einer kurzen Begründung. Daraufhin wird vom Präsidium nach einer Gegenrede gefragt – erhebt sich diese nicht, gilt der Antrag angenommen, andernfalls wird über ihn abgestimmt.

Awareness-Leitfaden

Liebe JuLis, mit dem nächsten Landeskongress steht auch die nächste legendäre LaKo-Party an. Damit die Party auch allen Spaß macht, möchten wir auf einige wichtige Punkte hinweisen. Von nun haben wir auf all unseren Partys **vier Vertrauenspersonen**, an die ihr Euch wenden könnt. Die Vertrauenspersonen werden vom Landesvorstand sorgfältig ausgewählt. Sie zeichnen sich durch ihre langjährige Erfahrung im Verband aus und werden alles daran- setzen, Eure Probleme diskret zu lösen. Die **Vertrauenspersonen werden auf jedem Landeskongress vorgestellt**. Sie sind zu jeder Zeit telefonisch und persönlich erreichbar.

Grenzüberschreitendes Verhalten

Wenn ihr mitbekommt, dass:

- jemand stark alkoholisiert ist und auf Grund dessen Hilfe benötigt,
- jemand auf Grund von starkem Alkoholkonsum oder anderweitigen Substanzen die negativen Konsequenzen seines/ihres Handelns nicht mehr einschätzen kann,
- emand die Annäherungsversuche einer Person als unangenehm empfindet,
- jemand die Berührung eines anderen als unangenehm und/oder unangemessen empfindet,
- es einen konkreten Fall gibt, der unter die genannten Grenzüberschreitungen fällt oder eurem Ermessen nach grenzüberschreitend ist, dann

solltet ihr Euch an die Vertrauensperson wenden.

Solltet ihr zudem mitbekommen, dass jemand auf Grund seiner/ihrer Herkunft, sexuellen Orientierung, finanziellen Lage, religiösen Überzeugung oder seines/ihres Geschlechts diskriminiert wird, dann meldet auch dies der Vertrauensperson. Wir freuen uns auf eine gelungene LaKo-Party ohne Zwischenfälle, die wir alle noch lange in guter Erinnerung behalten werden.

Euer Landesvorstand

Bericht der Ombudspersonen zum 3. Landeskongress 2023

Seit dem letzten Landeskongress im Juli sind nun bereits einige Monate vergangen. In der Zwischenzeit kam es glücklicherweise nur zu wenigen Vorkommnissen. Diese konzentrierten sich vor allem aus JuLis aus anderen Landesverbänden und auf Gäste. Unsere Mitglieder sind explizit nicht negativ aufgefallen, wofür wir uns auch an dieser Stelle einmal bedanken wollen. Ab sofort müssen sich JuLis aus anderen Landesverbänden und Gäste zu unseren LaKo-Partys anmelden, damit der Landesvorstand weiß, wer anwesend ist. Dies betrifft ausdrücklich nicht Berliner JuLis.

Neben der Schlichtung sozialer Probleme innerhalb des Verbandes ist es zudem unsere Aufgabe, die Einhaltung der Beschlusslage durch den Landesvorstand zu überwachen. Seit dem letzten Landeskongress hat dieser die Beschlusslage vollständig eingehalten. Anders lautende Hinweise oder sonstige Beschwerden über die Arbeit des Landesvorstandes haben uns nicht erreicht. Sollte Euch diesbezüglich etwas auffallen, könnt Ihr Euch jederzeit gerne an uns wenden.

Die bereits im letzten Bericht erwähnte Jungendarbeitsstrategie ist weiterhin in Arbeit und wird gerade finalisiert. Diese soll sich unter anderem mit Fragen zum Schutz Minderjähriger, zur Prävention sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch beschäftigen. Über weitere Ergebnisse informieren wir Euch gerne zu gegebener Zeit.

Eure Evelyn und Euer Robert

Inhaltsverzeichnis

Leitantrag		
Nr.	Titel	Seite
L001	Berlin aus der Anarchie holen Landesvorstand	11
Sachanträge		
Nr.	Titel	Seite
S001	Liberaler Antworten auf die Silvesternacht 2022 - Sicherheitspolitische Neuausrichtung des Waffenrechtes Junge Liberale Mitte; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023	16
S002	Aktualisierung der Beschlusslage Junge Liberale Mitte; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023	20
S003	Sonntagsruhe gilt auch für Christen Junge Liberale Reinickendorf; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023	21
S004	Religion macht Schule Junge Liberale Tempelhof-Schöneberg; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023	22
S005	Hass ist keine Meinung LAK Inneres und liberale Gesellschaft; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023	23
S006	Den Ideenwettbewerb zwischen Museen erhalten Junge Liberale Steglitz-Zehlendorf; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023	25
S007	Ich geh mit meiner Laterne LAK Inneres und liberale Gesellschaft; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023	26
S008	Chancengerechtigkeit leben: Unterhaltsvorschuss fair gestalten Junge Liberale Lichtenberg-Marzahn-Hellersdorf	27
S009	PFOF-Verbot: Rückschritt für Fairness und Transparenz am Aktienmarkt verhindern Junge Liberale Lichtenberg-Marzahn-Hellersdorf	29
S010	Energie! Speichern unter...? - Das Potential von Energiespeichern entfesseln Junge Liberale Mitte	30
S011	Wandel schaffen: Reformen gegen Machtmissbrauch an Hochschulen Junge Liberale Mitte	32

S012	Enteignungs-Fetisch stoppen - Art 15 und Art 14 Abs 3 GG streichen! Junge Liberale Pankow	34
S013	Beauty Needs No Photoshop - Kennzeichnungspflicht für Retuschierung Junge Liberale Reinickendorf	35
S014	Regulierung von Einweg-E-Zigaretten! Junge Liberale Reinickendorf	36
S015	Schluss mit Blitzer-Fallen: Für transparente Verkehrskontrollen! Junge Liberale Steglitz-Zehlendorf	37
S016	Schluss mit der Steuerflucht: So holen wir Unternehmen und Fachkräfte zurück! Phillip Proske, Junge Liberale Steglitz-Zehlendorf, Moritz Wimmer, Tobias Bergmann, Cristina Turbatu, Sören Grawert, Robert Hünemohr, Laurent Putzier, Lucas Pfalzer, Alexander Kobuss, Leonard Höck	38
S017	Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe Junge Liberale Friedrichshain-Kreuzberg-Neukölln	40
S018	Fit fürs autonome Fahren - Update für den Regionalverkehr Junge Liberale Lichtenberg-Marzahn-Hellersdorf	41
Satzungsänderungsanträge		
SÄA001	Satzung - Konkretisierung der Bezeichnung "Junge Liberale" Erweiterter Landesvorstand	42
SÄA002	Satzung - Konkretisierung der Austrittsvoraussetzungen Erweiterter Landesvorstand	43
SÄA003	Satzung- Konkretisierung der Bestimmungen zum Landeskongress Erweiterter Landesvorstand	44
SÄA004	Satzung - Konkretisierung der Bestimmungen zum Landesvorstand Erweiterter Landesvorstand	45
SÄA005	Satzung - Streichung der §§ 20 bis 22 Erweiterter Landesvorstand	46
SÄA006	Satzung - Streichung in § 26 Bezirksmitgliederversammlung Erweiterter Landesvorstand	47
SÄA007	Satzung - Aktualisierung der Paragraphen und Referenzen Erweiterter Landesvorstand	48
SÄA008	GO - Erlass einer Geschäftsordnung zum Landeskongress Erweiterter Landesvorstand	49

SÄA009	FiBO - Einführung von Mandatsträgerbeiträgen Erweiterter Landesvorstand	61
SÄA010	FiBO - Einfügung in § 2 Erweiterter Landesvorstand	62
SÄA011	FiBO - Ersetzung des § 3 Abs. 1 Erweiterter Landesvorstand	63
SÄA012	FiBO - Einfügung in § 3 Erweiterter Landesvorstand	64
SÄA013	FiBO - Aktualisierung des § 5 Erweiterter Landesvorstand	65
SÄA014	FiBO - Konkretisierung des § 7 Erweiterter Landesvorstand	66
SÄA015	FiBO - Ersetzung in § 8 Erweiterter Landesvorstand	67
SÄA016	FiBO - Einfügung neuer Paragraph zur Kassenprüfung Erweiterter Landesvorstand	68
SÄA017	FiBO - Ergänzung aktueller § 10 Erweiterter Landesvorstand	69
SÄA018	Satzung, GO, FiBO - Aktualisierung der Paragraphen und Referenzen Erweiterter Landesvorstand	70
SÄA019	Satzung - Konkretisierungen zum erweiterten Landesvorstand Erweiterter Landesvorstand	71
SÄA020	Satzung - Konkretisierung Finanzen Erweiterter Landesvorstand	72
SÄA021	Satzung - Aktualisierung der Frist- und Formerfordernisse Erweiterter Landesvorstand	73
SÄA022	FiBO - Konkretisierung des aktuellen § 10 Erweiterter Landesvorstand	74

Antrag L001

Betr.: Berlin aus der Anarchie holen

Antragsteller: Landesvorstand

1 Wir Jungen Liberalen Berlin haben keine utopische Erwartungshaltung an die
2 Politik. Der Staat soll uns nicht zu besseren Menschen erziehen und auch nicht
3 jede angebliche Ungerechtigkeit ausgleichen. Stattdessen muss er die Rechte
4 der Bürger schützen und seine Kernaufgaben zuverlässig erledigen. Die Berliner
5 Politik beschäftigt sich aber lieber mit Enteignungsphantasien oder der
6 Abschaffung der Schuldenbremse. Zugleich versagt das Land Berlin schon bei
7 selbstverständlichen Aufgaben. Der öffentliche Raum ist verwahrlost und die
8 Sicherheit der Bürger wird nicht ausreichend garantiert. Wir fordern eine
9 Priorisierung des öffentlichen Bereichs auf allen politischen Ebenen in Berlin. Die
10 Bürger müssen sich überall in unserer Stadt sicher und wohlfühlen können.
11 Soziale Probleme, die den öffentlichen Raum negativ beeinträchtigen, dürfen
12 aber nicht nur verdrängt werden, sondern müssen nachhaltig gelöst werden.

13 Sicherheitsversprechen verwirklichen

14 Die Sicherheit der Bürger zu garantieren, ist die elementarste Aufgabe des
15 Staates. Der Berliner Senat scheitert daran zu oft. Sowohl bei der
16 Kriminalitätsrate als auch bei der Aufklärungsquote ist Berlin eines der
17 Schlusslichter in Deutschland. Auch im öffentlichen Raum fühlen sich viele
18 Berliner unwohl und das leider oft nicht zu Unrecht. Um das zu ändern, fordern
19 wir:

- 20 • eine verstärkte Polizeipräsenz. Die Polizei soll dauerhaft Präsenz im
21 öffentlichen Raum zeigen. Maßnahmen nach dem Vorbild der "Kottiwache"
22 befürworten wir an kriminalitätsbelasteten Orten. Es muss verhindert
23 werden, dass Gegenden der Stadt für Teile der Bevölkerung zu
24 No-go-Areas werden. Zugleich haben auch Anwohner und lokale
25 Geschäftsleute ein Recht darauf, dass die Stadt Sicherheit in ihrer Gegend
26 garantiert.
- 27 • den Ausbau der Justiz. Um Kriminalität konsequent verfolgen zu können,
28 braucht Berlin eine effiziente und voll besetzte Justiz. Die Neueinstellung
29 von Staatsanwälten und Richtern muss daher eine Priorität im Berliner
30 Haushalt werden. Zugleich halten wir daran fest, dass das Land Berlin
31 insgesamt Stellen im öffentlichen Sektor abbauen muss.
- 32 • ein konsequentes Vorgehen gegen Vandalismus. Als Liberale lehnen wir
33 eine exzessive Justiz ab, zugleich setzen wir uns aber dafür ein, dass
34 das Recht durchgesetzt wird. Sachbeschädigung, beispielsweise in Form
35 von Graffiti, wird in Berlin nicht genug verfolgt. Die Ressourcen der Polizei
36 hierfür sollen deutlich ausgeweitet werden. Zugleich müssen die Bußgelder
37 empfindlich erhöht werden. Wir sind überzeugt, dass die Verwahrlosung
38 des öffentlichen Raums durch Vandalismus das Sicherheitsgefühl der
39 Menschen negativ beeinflusst und damit zu einer Abwärtsspirale beiträgt.
40 Gleichzeitig befürworten wir die Schaffung weiterer legaler Flächen für
41 Straßenkunst.
- 42 • die berlinweite Einführung des Neuköllner Modells. Junge Straftäter mit
43 besonderer Ignoranz gegenüber polizeilichen Maßnahmen sollen besonders
44 schnell vor Gericht gestellt werden. Damit wird das

- 45 Abschreckungspotenzial von Strafen deutlich gestärkt. Zugleich setzten wir
46 uns dafür ein, dass die Resozialisierung der absolute Fokus während einer
47 Haftstrafe von Jugendlichen ist.
- 48 • den Ausbau von Beleuchtung und die verstärkte Installation von
49 Notrufsäulen. Anders als unsere politischen Wettbewerber lehnen wir eine
50 flächendeckende Videoüberwachung ab. Sie verhindert keine Verbrechen
51 und stellt die Bürger unter Generalverdacht. Mit ausreichender Straßen-
52 und Wegbeleuchtung wollen wir für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum
53 nach Einbruch der Dunkelheit sorgen. Kein Bürger sollte lange Umwege in
54 Kauf nehmen müssen, um sicher zu sein. Zugleich sollten Notrufsäulen an
55 gut sichtbaren Standorten installiert werden. Diese können im Notfall
56 lebensrettend sein, indem sie die Polizei alarmieren und laute Warnsignale
57 aussenden. Die Notrufsäulen sollen besonders an gering frequentierten
58 Orten die Sicherheit erhöhen.
 - 59 • einen angstfreien ÖPNV. Die Zahl der Frauen, die in Berlin sexuell
60 belästigt werden, steigt stetig an. Dabei spielt vor allem das
61 Sicherheitsgefühl im ÖPNV eine große Rolle. Daher fordern wir, dass die
62 Zusammenarbeit mit verschiedenen privaten Sicherheitsdiensten
63 professionalisiert werden muss. Die Unternehmen sollen einheitlich
64 auftreten und stärker auf Kriminalitätsschwerpunkte reagieren. Gleichzeitig
65 fordern wir die Einführung einer Notfalltelefonnummer, die in Bussen und
66 U-Bahnen ausgeschildert wird, damit Betroffene schnellstmöglich Hilfe
67 rufen können. Außerdem sollten Zugangsbeschränkungen an Bahnhöfen
68 mit hoher Kriminalitätsrate geprüft werden, aber nicht aus rein
69 ideologischen Gründen beschlossen werden.
 - 70 • keine Ablenkung von Polizei und Justiz. Justiz und Polizei sollten sich auf
71 Kernaufgaben konzentrieren, wie beispielsweise für Sicherheit im
72 öffentlichen Raum zu sorgen. Neue Gesetze gegen "Hass" lehnen wir
73 entschieden ab, da sie in die Meinungsfreiheit eingreifen und unnötige
74 Ressourcen beanspruchen. Die Förderung von Projekten wie dem "Berliner
75 Register" soll eingestellt werden.
 - 76 • verstärkte Abschiebungen. Asylbewerber ohne Bleiberecht müssen
77 konsequenter und schneller abgeschoben werden. Besonders im Bereich
78 der Straßenkriminalität sind Migranten massiv überrepräsentiert. Viele von
79 ihnen haben grundsätzlich keine Bleibeperspektive, spätestens nach der
80 ersten Straftat muss die Abschiebung aber priorisiert werden.

81 Chaos ist kein Naturgesetz

82 Die politische Linke, die Berlin in den letzten Jahrzehnten kontrolliert hat,
83 schwärmt für Gemeineigentum. Aus liberaler Sicht ist die Verwehrlosung des
84 öffentlichen Raums das beste Argument für Privateigentum und
85 Eigenverantwortung. Dennoch sind wir überzeugt, dass es eine der wichtigsten
86 Aufgaben der Berliner Politik ist, sicherzustellen, dass der öffentliche Raum
87 gepflegt ist und zur Lebensqualität der Bürger beiträgt. Deshalb fordern wir:

- 88 • die klare Priorisierung der Pflege des öffentlichen Raums. Im Haushalt
89 des Landes Berlin, aber auch in allen Bezirken sollen die Mittel für die
90 Pflege von Parks, Straßen und Plätzen deutlich erhöht werden. Das
91 bedeutet, dass diese dauerhafte staatliche Aufgabe für uns wichtiger ist
92 als die Finanzierung verschiedener Projekte. Für die positive Entwicklung
93 der Stadt halten wir an dem liberalen Prinzip fest, dass der Staat gute
94 Bedingungen für privates Engagement schaffen soll, dieses aber nicht
95 ersetzen kann.

- 96 • eine klare Aufgabenteilung zwischen Bezirken und dem Land Berlin.
97 Grundsätzlich sollen die Bezirke für die Pflege des öffentlichen Raums
98 zuständig sein, bei Orten mit gesamtstädtischer Bedeutung wie dem
99 Kurfürstendamm, Unter den Linden oder der Museumsinsel soll sich das
100 Land allerdings finanziell beteiligen. Zugleich fordern wir den Bund auf,
101 mehr Verantwortung für die Pflege des Regierungsviertels und Orte von
102 nationaler Bedeutung zu übernehmen.
- 103 • die Möglichkeit, Business Improvement Districts (BID) zu schaffen. Ein BID
104 ist ein räumlich klar umrissener Bereich, in dem die Grundeigentümer und
105 Gewerbetreibenden gemeinsam versuchen, die Standortqualität durch
106 Maßnahmen (Weihnachtsbeleuchtung oder bessere Pflege des Stadtgrüns)
107 zu verbessern, die aus dem Aufkommen einer selbst auferlegten und
108 zeitlich befristet erhobenen Abgabe finanziert werden. Diese Maßnahme
109 kann dem Einzelhandel helfen und zugleich den öffentlichen Raum
110 aufwerten, ohne das Land Berlin finanziell zu belasten.
- 111 • die verstärkte Zusammenarbeit mit privaten Initiativen. Kiezinitiativen
112 sowie Privat- und Geschäftsleuten soll es bürokratiefrei ermöglicht werden,
113 die Pflege für Teile des öffentlichen Raums, beispielsweise Straßenbäume,
114 Grünflächen oder den Mittelstreifen von Straßen, zu übernehmen.
- 115 • die Errichtung weiterer öffentlicher Toiletten. Öffentliche Sanitäranlagen
116 sind ein gutes Beispiel für funktionierende öffentlich-private
117 Partnerschaften. Zugleich zeigt der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg am
118 Kottbusser Tor, wie sehr staatliche Stellen bei dieser Aufgabe versagen.
119 Das Land Berlin oder die Bezirke sollen weiter und verstärkt mit privaten
120 Anbietern zusammenarbeiten und besonders an Plätzen, Seen und Parks
121 weitere Sanitäranlagen errichten. Des Weiteren sollten kleinere
122 Nachbarschaftsgrünflächen, sofern baulich möglich, nach 22 Uhr
123 abgeschlossen werden.
- 124 • Security by Design berlinweit zu implementieren. An Berliner Risikoorten
125 wie Bahnhöfen oder Drogenumschlagplätzen wollen wir mit baulichen
126 Maßnahmen wie Lichtinstallationen die Sicherheit und die
127 Aufenthaltsqualität erhöhen. Damit soll verhindert werden, dass soziale
128 Probleme dauerhaft auf Teile des öffentlichen Raumes ausgelagert
129 werden. Ausschlaggebend ist, dass die Umsetzung der Maßnahmen zur
130 Sicherheitssteigerung unter Beachtung der Lebensqualität und des
131 Stadtbilds erfolgt.
- 132 • die Klärung des Sperrmüllproblems. In Zukunft sollte Sperrmüll jeglicher
133 Art regelmäßig kostenlos abgeholt werden. Dadurch wird einerseits die
134 Vermüllung des öffentlichen Raums verhindert und zugleich der Bau von
135 Obdachlosenlagern erschwert. Zugleich muss das illegale Entsorgen härter
136 bestraft werden und die BSR-Recycling-Höfe sollen zur Annahme von
137 Sperrmüll verpflichtet werden.

138 Soziale Probleme nachhaltig lösen

139 Nur die Sicherheit und die Pflege des öffentlichen Raums zu adressieren, ist
140 keine ganzheitliche Lösung. Soziale Probleme einfach nur zu verdrängen, ist
141 kurzsichtig. Die Situation von Obdachlosen und Drogensüchtigen zu verbessern,
142 ist eine moralische Pflicht und kann zugleich die Qualität des öffentlichen Raums
143 erhöhen. Deshalb fordern wir zusätzlich:

- 144 • Housing First zu einer Unterbringungspflicht weiterzuentwickeln. Die
145 klassischen langfristigen Unterbringungskonzepte sind direkt an
146 Unterstützungsmaßnahmen gekoppelt. Die Teilnahme am Hilfsprogramm ist
147 dabei meist die Voraussetzung. Obdachlose mit multiplen Schwierigkeiten

- 148 können durch Überforderungen der Aufgaben und dem Sanktionsdruck in
149 diesem klassischen System oftmals nicht gehalten werden. Das bedeutet
150 für einige Betroffene den Ausschluss aus dem System. Daher fordern wir
151 eine umfassende Housing-First-Strategie als zusätzliches Instrument zur
152 Integration von Obdachlosen. Neben einer effektiveren und individuelleren
153 Praxis der Reintegration können durch Housing First auch
154 gesamtgesellschaftliche Kosten eingespart werden. Akutbehandlungen,
155 Polizeieinsätze, Ordnungsmaßnahmen sowie der Betrieb von
156 Notunterkünften werden reduziert. Mittelfristig setzen wir uns für eine
157 Unterbringungspflicht ein. Es gibt kein Recht, den öffentlichen Raum
158 dauerhaft für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Diese
159 Unterbringungspflicht kann allerdings erst greifen, wenn Housing- und
160 Betreuungskapazitäten geschaffen wurden. Als Sanktion bei Verweigerung
161 der Unterbringung soll dann als Ultima Ratio die abgewandelte Form des
162 Maßregelvollzugs in Erwägung gezogen werden. Diese Maßnahme soll als
163 Abschreckung dienen und es muss juristisch sichergestellt werden, dass
164 sie nicht wahllos eingesetzt werden kann.
- 165 • kostenlose Ausweise für Obdachlose. Solange Housing First noch keine
166 Realität ist, wollen wir die Integration von Obdachlosen in den Arbeitsmarkt
167 erleichtern, indem sie kostenlose Ausweise erhalten. Des Weiteren sollen
168 sie die Möglichkeit bekommen, eine postalische Anschrift, beispielsweise
169 durch Postboxen, in Anspruch zu nehmen.
 - 170 • Obdachlosen die Heimreise zu ermöglichen. Nicht alle Obdachlosen sind
171 Berlinerinnen und Berliner. Viele Obdachlose unserer Stadt wurden unter
172 falschen Angaben nach Deutschland gelockt und sind dadurch erst in
173 einer prekären Situation gelandet. Wir wollen es den Obdachlosen
174 ermöglichen, wieder in ihre Heimat zu gelangen und ihr Leben dort wieder
175 aufzunehmen. Dafür soll die Stadt pro Person einmalig einen
176 Reisegutschein in das Heimatland ausstellen, sofern dies beantragt wird.
 - 177 • den Ausbau von Drogenkonsumräumen. Für die Jungen Liberalen Berlin
178 sind Drogensüchtige hilfsbedürftige Menschen und keine Kriminellen. Um
179 den Ausbruch von Krankheiten durch alte Spritzen und die Einnahme von
180 verunreinigten Drogen zu vermeiden, sollen vermehrt Drogenkonsumräume
181 eingerichtet werden. Die Einrichtung am Kottbusser Tor kann hierfür als
182 Vorbild dienen. Mittelfristig fordern wir, Drogenkonsumräume ausschließlich
183 in geschlossenen Räumen einzurichten, und lehnen Angebote wie am
184 Leopoldplatz ab, weil sie zu neuen sozialen Problemen in der Umgebung
185 führen.
 - 186 • verbesserte psychiatrische Behandlungsbedingungen. Aktuelle Studien
187 zur Berliner Obdachlosenpopulation zufolge leiden etwa 75 % der
188 Wohnungslosen an psychischen Erkrankungen, welche in den allermeisten
189 Fällen undiagnostiziert und unbehandelt bleiben. Das
190 Obdachlosigkeitsproblem ist somit auch symptomatisch für ein
191 weitreichendes Scheitern, angemessene Behandlungsmöglichkeiten für
192 behandelbare psychische Erkrankungen bereitzustellen. Daher fordern wir
193 einen weitreichenden Ausbau der Behandlungskapazitäten. Jede
194 Wohneinrichtung für obdachlose Menschen muss geschultes Personal
195 haben, das psychische Erkrankungen frühzeitig erkennt und bei der Wahl
196 der Hilfsangebote konkret helfen kann. Die Stadt Berlin ist dazu
197 aufgefordert ein Netzwerk an Psychologen, Psychiatern und Therapeuten
198 aufzubauen, dass in konkreten Fällen schnell eingreifen kann. Zusätzlich
199 sollen verstärkt geschlossene psychiatrische Einrichtungen geschaffen
200 werden, die sich auf Obdachlosigkeit fokussieren.

- 201 • Integration durch Arbeit. Flüchtlingen soll es deutlich erleichtert werden, in
202 Deutschland zu arbeiten. Sobald sie hier ankommen und registriert
203 werden, sollen sie eine Arbeitserlaubnis erhalten. Zugleich müssen
204 Fehlanreize für Migration und Integration in den Arbeitsmarkt abgebaut
205 werden. Flüchtlinge sollen deshalb in Zukunft primär Sachleistungen
206 erhalten. Durch diese Maßnahme wird verhindert, dass Flüchtlinge in die
207 Kriminalität oder Drogensucht abrutschen, weil sie durch Arbeit klare
208 Strukturen erhalten und damit leichter Teil der deutschen Gesellschaft
209 werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Antrag S001

Betr.: **Liberales Antworten auf die Silvesternacht 2022 - Sicherheitspolitische Neuausrichtung des Waffenrechtes**

Antragsteller: **BV-Mitte; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023**

1 Die Silvesternacht 2022 hat viele Debatten hierzulande entfacht. Unabhängig
2 von der Einordnung der teilweise rhetorisch und politisch entgleisten
3 Migrations- und Integrationsdebatte, ist völlig klar, dass jeder unprovokierte
4 Angriff auf Einsatzkräfte ein Verbrechen und in diesem beispiellosen Umfang ein
5 absoluter Tiefpunkt für die Sicherheitspolitik des Landes Berlin ist. Nun suchen
6 sozialdemokratische Verantwortungsträger, die selbst jahrzehntlang die
7 gesellschaftliche Akzeptanz der Polizei in der Hauptstadt untergraben haben,
8 einen politischen Sündenbock und fordern eine Verschärfung des Waffenrechtes.
9 Für uns Liberale ist allerdings klar: feige Ausflüchte in Law und Order
10 Rhetorik sind keine Lösung. Wir fordern daher eine vernunftbasierte
11 Waffenrechtsreform, die sicherheitspolitische Interessen der
12 rechtsschaffenden
13 Bürger stärkt und Gefährdungen effektiver bekämpft.

14 Der Staat hält das Gewaltmonopol. Der liberale Rechtsstaat kann jedoch keinen
15 Anspruch auf das Sicherheitsmonopol erheben. Die Polizei kann nicht jeden
16 Kriminellen entwaffnen und nicht überall und zu jeder Zeit mit Personal vor Ort
17 sein. Absolute Sicherheit kann es in Freiheit nicht geben. Im Rahmen unserer
18 rechtstaatlichen Voraussetzungen ist es Privatleuten und
19 Sicherheitsdienstleistern daher erlaubt und erwünscht, einen positiven Beitrag
20 für
21 die öffentliche Sicherheit zu leisten, ohne dabei das Gewaltmonopol des Staates
22 zu verletzen. Und das ist auch notwendig, denn wenn jemand in eine
23 Notsituation gerät und nicht zufällig die Polizei daneben steht, so ist ein jedes
24 Opfer einer Straftat zunächst selbst der „First Responder“. In solchen
25 Situationen gibt es oftmals nicht die Möglichkeit die Einsatzkräfte zu
26 verständigen oder anderweitig um Hilfe zu rufen, geschweige denn die 5, 15
27 oder sogar über 20 Minuten auf die Polizei zu warten. Diese staatliche
28 Sicherheitslücke kann durch zivilgesellschaftliches Engagement gefüllt werden,
29 zum Beispiel durch das Recht auf Jedermann-Festnahme oder Notwehr sowie
30 Nothilfe. Wir möchten rechtschaffende Bürger in diesen Grundrechten bestärken.

31 **Illegalen Waffenbesitz und -handel bekämpfen**

32 Fast alle Straftaten, die mit Waffen begangen werden, werden mit illegalen
33 Waffen begangen. Das große Problem ist der unkontrollierte Bereich der
34 organisierten Kriminalität. Um dem Problem des illegalen Waffenbesitzes
35 und -handels effektiv zu begegnen, muss der Rechtsstaat gestärkt werden.
36 Polizeibeamten muss es möglich sein an Kriminalitätsschwerpunkten mittels
37 Personenkontrollen illegalen Waffenbesitz aufzuspüren. Stadtviertel in denen
38 bekanntermaßen Schutzgelderpressung sowie Waffenhandel durch organisierte
39 Kriminalität ein Problem sind, soll die Polizei die Frequenz der Razzien erhöhen.
40 Hierfür braucht es mehr Personal in der Justiz, um die überlasteten Gerichte zu
41 entlasten. Diese Maßnahme schafft auch Räume, damit kriminelle
42 Waffenhändler schneller angeklagt und abgeurteilt werden können. Delikte im

43 Bereich des illegalen Waffenbesitzes sollen von den Ermittlungsbehörden prioritär
44 behandelt werden.

45 **Regeln für den Waffenbesitz**

46 Waffen frei und ohne jegliche Restriktionen in der Bevölkerung zu verteilen,
47 würde ein Sicherheitsrisiko darstellen. Deswegen muss der private Waffenbesitz
48 in einem regulierten Rahmen geschehen. Allerdings müssen diese Regularien
49 verhältnismäßig sein. Dennoch wurde das Waffenrecht in den letzten 20 Jahren,
50 obwohl die Kriminalität mit legalen Feuerwaffen im selben Zeitraum abgenommen
51 hat (fünf Straftaten im Jahre 2016), immer wieder verschärft.

52 Die Jungen Liberalen setzen deswegen auf ein ganzheitliches Konzept den
53 privaten Waffenbesitz angemessen zu regulieren, ohne zu stark in die Rechte
54 des Einzelnen einzugreifen. Für den Erwerb einer Waffenbesitzkarte (WBK)
55 sollen weiterhin folgende grundsätzliche Restriktionen gelten:

56 Der Antragsteller muss...

- 57 • Deutscher Staatsbürger sein.
- 58 • Das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 59 • Frei von schweren Vorstrafen sein. Dazu zählen insbesondere Straftaten
60 gegen die körperliche Unversehrtheit.
- 61 • Seine theoretische und praktische Sachkunde nachweisen können.
- 62 • Sofern der Antragssteller noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
63 zudem ein psychologisches Gutachten vorlegen.

64 Menschen mit schwerwiegenden sicherheitsrelevanten psychischen
65 Erkrankungen sind von dem Erwerbungsverfahren einer WBK grundsätzlich
66 ausgeschlossen. Das bürokratische Verfahren der sog. Bedürfnisprüfung entfällt
67 zukünftig. Die WBK muss alle fünf Jahre erneuert werden.

68 **Nein zu Symbolpolitik, Frau Faeser! Faktenbasierte Regulierung von** 69 **Waffen- und Waffenzubehör**

70 Waffensorten, Munitionstypen und Zubehör sind im Rahmen der deutschen
71 Waffengesetzgebung umfangreich reguliert. Über die Jahrzehnte hat sich ein
72 umfangreicher Katalog an Verboten und Regulierungen angesammelt, die häufig
73 auf die Willkür von Innenministern zurückzuführen ist. Wir setzen uns für eine
74 datengestützte Regulierung von Waffensorten, Munitionstypen und Zubehör ein,
75 die individuellen Grundrechten eine besondere Gewichtung beimisst. Daher
76 sollen alle Regelungen des WaffG auf den Prüfstand.

77 Wir fordern die Einsetzung einer Expertenkommission, die unter
78 Berücksichtigung der relevanten Stakeholder (insb. Polizei, Schützen- und
79 Jagdverbände, Bürgerrechtler, Rüstungshersteller und -verbände) eine
80 datengestützte Evaluation der bestehenden Regulierungen durchführt und diese
81 mit Empfehlungen an den Gesetzgeber verbindet, die zeitnahe umgesetzt
82 werden sollen. Die Schlussfolgerungen aus der Evaluation der Daten
83 müssen dem Grundrecht auf Eigentum besondere Rechnung tragen und
84 vorgeschlagene Regularien grundsätzlich verhältnismäßig sein.

85 Schalldämpfer sollen bundesweit erlaubt sein. Das Verbot von Tasern und
86 Pfefferspray in Privatbesitz soll ebenfalls abgeschafft werden. Ebenso lehnen die
87 Jungen Liberalen die geplante Verschärfung des Waffenrechtes, durch die
88 Waffenrichtlinie der Europäischen Union ab. Symbolpolitische Forderungen
89 naheinem Verbot von Schreckschuss- und Signalwaffen sowie eine

90 Registrierungspflicht für dekorative Waffen lehnen die Jungen Liberalen
91 entschieden ab. Darüber hinaus lehnen wir Waffenverbotszonen im öffentlichen
92 Raum ab.

93 **Vollzug stärken – Extremisten konsequent entwaffnen**

94 Laut Waffengesetz dürfen Menschen, die die freiheitlich demokratische
95 Grundordnung ablehnen und durch den Verfassungsschutz gesichert als
96 politische Extremisten oder Gefährder eingestuft wurden, keine
97 Waffenbesitzkarte oder Waffenschein erhalten sowie bereits erworbene
98 Waffen abgeben. Das ist richtig und wichtig. Zukünftig sollen auch Mitglieder von
99 verfassungsfeindlichen Parteien oder Organisationen vom Besitz einer WBK
100 ausgeschlossen sein.

101 Wie durch die Auseinandersetzung mit der sog. Reichsbürger-Szene
102 mittlerweile medienwirksam bekannt wurde, hinkt der Vollzug von
103 Beschlagnahmungen von widerrechtlich besessenen Waffen stark hinterher. Hier
104 müssen Polizei und Justiz gestärkt werden. Daher fordern die Jungen Liberalen,
105 dass die Beschlagnahmung von illegal besessenen Waffen im Rahmen der
106 rechtstaatlichen Ordnung beschleunigt wird. Angehäufter Vollzugsstau soll durch
107 die Landespolizei priorisiert abgearbeitet werden. Gegen Extremisten, die
108 gesichert vom Verfassungsschutz als solche eingestuft wurden, sollte ein
109 Verfahren zur Beschlagnahmung der Waffen auch schon Ablauf der Gültigkeit
110 der WBK eingeleitet werden können.

111 **Gesetze zur Lagerung anpassen – individuelle Sicherheitsbedürfnisse 112 berücksichtigen**

113 Die Lagerung von Waffen in Privaträumen muss im Interesse der öffentlichen
114 Sicherheit verantwortungsbewusst durch die Waffenbesitzer gehandhabt
115 werden.

116 Die meisten privaten Waffenbesitzer sind rechtschaffende Bürger, ihre
117 Waffen verantwortungsvoll und sicher lagern. Dabei gilt es zu beachten, dass die
118 Sicherheitsbedürfnisse sich von Haushalt zu Haushalt unterscheiden, z. B.
119 abhängig davon, ob es sich um einen Single-Haushalt oder eine Familie mit
120 Kindern handelt. Die Jungen Liberalen fordern daher eine Reform der
121 Lagerungsvorschriften des Waffengesetzes. Die Auflagen der Lagerung, nach
122 welcher Waffen beispielsweise in Waffenschränken vom Grad 0 oder 1 gelagert
123 werden müssen, sollen durch eine allgemeine Fahrlässigkeitsklausel, nach
124 Vorbild des §36 Abs. 1 WaffG, ersetzt werden. Waffen müssen weiterhin
125 außerhalb der Reichweite von Kindern oder unbefugten Dritten gelagert werden.
126 Weiterhin soll das gemeinsame Lagern von Waffen und Munition künftig erlaubt
127 sein. Darüber hinaus fordern die Jungen Liberalen, dass der Besitz von
128 Munition, die nicht dem Kaliber der auf der Waffenbesitzkarte eingetragenen
129 Kaliber entspricht, nicht länger als Straftatbestand – äquivalent zum illegalen
130 Waffenbesitz – behandelt wird, sondern als Ordnungswidrigkeit geahndet
131 werden soll.

132 **Opfer stärken und nicht Täter schützen – Notwehrrecht nicht 133 relativieren**

134 Das Notwehrrecht ist ein notwendiger Bestandteil eines freiheitlichen
135 Rechtsstaats. Dort wo der Staat nicht eingreifen kann, muss der Einzelne seine
136 Rechtsgüter effektiv verteidigen dürfen. Dies gilt umso mehr, als dass absolute,
137 staatlich vermittelte Sicherheit in einem liberalen Rechtsstaat nicht möglich ist.
138 Daher setzen die Jungen Liberalen sich dafür ein, das Notwehrrecht
139 rechtssicherauszugestalten. Der Angegriffene soll zur Verteidigung seiner

140 körperlichen Unversehrtheit jedes Mittel einsetzen dürfen. Notwehr dient nicht
141 nur der Verteidigung individueller Rechte, sondern auch dem Schutz der
142 Rechtsordnung als ganzer. Wir lehnen jede Relativierung des Notwehrrechts ab.

143 **Waffenscheinausgabe reformieren**

144 Die Jungen Liberalen fordern eine ganzheitliche Reform des WaffG hinsichtlich
145 der Ausgabe von Waffenscheinen. Gerade an Kriminalitätsschwerpunkten, wo
146 die öffentliche Sicherheitsinfrastruktur unzureichend greift, müssen
147 rechtschaffende Bürger die Möglichkeit bekommen, ihr Recht auf Notwehr auch
148 im öffentlichen Raum auszuüben. Denn dieses Recht ist nicht auf einige wenige
149 Personen des öffentlichen Lebens beschränkt, sondern steht grundsätzlich
150 jedem Bürger zu. Daher fordern die Jungen Liberalen, dass jeder Besitzer einer
151 WBK die Möglichkeit bekommt, unter erhöhten Sicherheitsauflagen (z.B. die
152 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis, eine erweiterte
153 Hintergrundüberprüfung) einen Waffenschein zu beantragen. Der
154 Waffenschein soll zunächst auf eine Probezeit von 12 Monaten befristet sein und
155 danach an die Länge der WBK-Genehmigung gekoppelt sein.

156 Dabei gilt weiterhin, dass Waffenscheine nur das verdeckte Mitführen einer
157 Waffe erlauben. Das offene Tragen von Feuerwaffen im öffentlichen Raum, wie
158 es in manchen US-Bundesstaaten gehandhabt wird, lehnen wir ab. Um die
159 Wirkung auf die öffentliche Sicherheit in fortwährend zu evaluieren, fordern wir
160 zunächst die Einführung von Modellregionen, wo das verdeckte Tragen von
161 Waffen getestet wird. Das Land Berlin soll hier vorangehen. Die Berliner
162 Senatsverwaltung des Inneren ist dazu aufgefordert entsprechende
163 Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag S002

Betr.: Aktualisierung der Beschlusslage

Antragsteller: BV-Mitte; verwiesen vom 2. LaKo 2023

- 1 Der folgende Beschluss der Jungen Liberalen Berlin verliert mit sofortiger
- 2 Wirkung seine Gültigkeit:
- 3 Freies Wasser und freies WLAN für freie Bürger - Beschlossen vom
- 4 Landeskongress 2019/III am 26.10.2019.
- 5 Der Landesvorstand wird beauftragt den genannten Beschluss binnen 14 Tagen
- 6 aus dem öffentlich zugänglichen Beschlussarchiv der Jungen Liberalen Berlin zu
- 7 entfernen.

Begründung:

Beschluss abrufbar unter:

<https://julis.berlin/beschlusssammlung/freies-wasser-und-freies-wlan-fuer-freie-buerger/>

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag S003

Betr.: Sonntagsruhe gilt auch für Christen

Antragsteller: Junge Liberale Reinickendorf; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023

- 1 Die Jungen Liberalen Berlin fordern eine gesetzliche Gleichstellung aller
- 2 anerkannten Religionsgemeinschaften beim externen Praktizieren des eigenen
- 3 Glaubens. Dafür sollte etwa das Ausrufen des Muezzins der Moschee ebenso
- 4 wie das Läuten von Kirchenglocken nur außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten
- 5 möglich sein.

Begründung:

erfolgt mündlich

Antrag S004

Betr.: Religion macht Schule

Antragsteller: Junge Liberale TS; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023

1 Wir Junge Liberale treten ein für einen säkularen Staat, dessen Institutionen
2 sich weltanschaulicher Neutralität verpflichtet sehen und der gerade durch seine
3 Zurückhaltung in religiösen Fragen den Bürgern Raum zur religiösen und
4 weltanschaulichen Entfaltung sichert. Gerade für den Bereich staatlicher
5 Bildungseinrichtungen ergibt sich daraus ein Spannungsfeld, inwiefern Religion
6 und Weltanschauung in den Schulalltag eingebettet werden sollen und
7 insbesondere, ob sie durch staatliche Lehrangebote ergänzt und begleitet
8 werden.

9 **Alternative 1 (Berliner Modell):**

10 Wir Junge Liberale setzen uns dafür ein, dass in allen Bundesländern das
11 Fach Ethik als ordentliches Pflichtfach in Schulen angeboten wird, während der
12 Religions- und Weltanschauungsunterricht verschiedener Konfessionen in den
13 Schulen zusätzlich freiwillig von den Schülern besucht werden kann. Die Lehrer
14 des Religions- und Weltanschauungsunterricht sollten von staatlicher Seite
15 beaufsichtigt und bezahlt werden.

16 **Alternative 2 (Französisches Modell):**

17 Wir Junge Liberale setzen uns dafür ein, dass in allen Bundesländern das
18 Fach Ethik als ordentliches Pflichtfach in Schulen angeboten wird. Darüber
19 hinaus sollte es in Schulen nach französischem Vorbild überhaupt keinen
20 Religions- und Weltanschauungsunterricht unterschiedlicher Konfessionen geben.
21 Grundkenntnisse über die Weltreligionen sollten von einer
22 nichtkonfessionsgebundenen Lehrkraft im Fach Ethik vermittelt werden.

23 **Alternative 3 (Süddeutsches Modell):**

24 Wir Junge Liberale setzen uns dafür ein, dass in allen Bundesländern die
25 Schüler entweder das Fach Ethik oder einen Religions- und
26 Weltanschauungsunterricht als Pflichtfach besuchen, um sicherzustellen, dass
27 religiöse Bildung und Wertevermittlung nicht allein dem privaten Bereich und
28 damit unter Umständen Organisationen und Verbänden überlassen wird, deren
29 Zielsetzungen einer weltanschaulich neutralen Gesellschaft zuwiderlaufen. Die
30 Lehrer des Religions- und Weltanschauungsunterricht sollten von staatlicher
31 Seite beaufsichtigt und bezahlt werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag S005

Betr.: Hass ist keine Meinung

Antragsteller: LAK Inneres und liberale Gesellschaft; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023

1 Selbst heute noch ist es schwierig bestehendes Recht im digitalen Raum
2 anzuwenden. Beleidigungen, Gewaltdrohungen und Belästigungen bleiben in der
3 Regel folgenlos und in den selten Fällen, in denen gegen diese vorgegangen
4 wird, geht dies meist auf das Engagement von den Betroffenen und NGOs
5 zurück. Um diesem entgegen zu treten, fordern wir Junge Liberale Berlin:

6 **1. Straftaten verhindern**

7 Social Media Plattformen sollen verpflichtet sein, User bei möglichen strafbaren
8 öffentlichen Inhalten (Beleidigungen, Verleumdungen, Hetze) über ihre
9 potenzielle Strafbarkeit samt Gesetzesgrundlage zu informieren. Ein
10 unabhängiges Gremium soll kontinuierlich über die Auslegung von Inhalten als
11 Beleidigung und Verleumdung beraten und eine verbindliche transparente Liste
12 festzulegen.

13 **2. Einfache digitale Anzeigen**

14 Die Anzeige solcher Straftaten muss so einfach wie möglich gehalten werden
15 ,gerade,da es sich um digitale Delikte handelt, sollte es möglich sein, eine
16 Anzeige mit Screenshots und einem Link.

17 **3. Schwerpunkt Cybersicherheit**

18 Sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei den Polizeibehörden sollte eine
19 Abteilung gebildet werden, die sich darauf spezialisiert solche Delikte zu
20 verfolgen. Damit es zu keiner Überlastung der Strafverfolgungsbehörden kommt,
21 sollen mehr Mittel bereitgestellt werden.

22 **4. Inpflichtnahme der Anbieter**

23 Wir sehen aber nicht nur den Staat in der Pflicht hier zu handeln, sondern
24 auch die Social Media Plattformen, auf denen diese Straftaten begangen
25 werden. Aufgrund der Schwierigkeiten die Täter in manchen Fällen zu ermitteln,
26 muss zumindest gegen die Straftaten selbst effektiv eingegriffen werden. Daher
27 sollen Anbieter verpflichtet werden regelmäßig auffällige anonyme Profile zu
28 überprüfen, indem deren Kommentare oder andere Aktivitäten durch einen
29 Algorithmus auf Beleidigungen geprüft werden. Bestehen über 80 Prozent der
30 Aktivität aus Beleidigungen, so sollen die Profile vorläufig gesperrt und vom
31 Support-Team überprüft werden. Sollte sich dann der Eindruck bestätigen, soll
32 die Sperrung endgültig und die Löschung der Kommentare erfolgen. Neben
33 kriminellen Handlungen ist auch die Verbreitung von Falschinformationen und
34 demokratie- sowie menschenfeindlichen Weltbildern problematisch. Daher
35 fordern
36 wir:

37 **1. Kritische Flags**

38 Insofern die Social Media Plattform es erlaubt, dass Inhalte von Usern
39 empfohlen werden können, so soll es die Möglichkeit geben als User den Inhalt
40 an derer mitbestimmten Flags zu bewerten (z. B. „Homophob“,
41 „Frauenverachtend“ oder „Desinformation“). Ähnlich wie Likes soll diese
42 schlichtgezählt und angezeigt werden.

43 **2. Einbeziehung der Flags**

44 Wenn ein Inhalt eine bestimmte Zahl für eine Flag oder mehrere überschreitet,
45 so soll dies negativ von einem Empfehlungsalgorithmus berücksichtigt werden.
46 Der Ersteller des Inhalts soll darüber informiert werden und eine Möglichkeit
47 haben gegen falschgesetzte Flags vorzugehen. Der Inhalt ist aber selbst beim
48 Scheitern des Widerspruchs stets verfügbar, wird aber seltener bis gar nicht
49 mehr empfohlen, sodass User konkret nach solchen Inhalten suchen müssen,
50 um sie zu konsumieren.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Antrag S006

Betr.: Den Ideenwettbewerb zwischen Museen erhalten

Antragsteller: BV SZ; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023

1 Die Bundesrepublik blickt auf eine lange Tradition als Kulturnation zurück. Unser
2 Ziel ist es, die Vielfalt und die Freiheit des Kulturlebens in Deutschland
3 abzusichern. In diesem Zusammenhang arbeiten wir daran, die kulturelle
4 Bildung in unserem Land auszubauen. Eine wichtige Rolle spielen dabei unsere
5 Museen. In diesem Zusammenhang setzen wir nicht nur auf solche in
6 öffentlicher Trägerschaft, sondern auch auf die in Trägerschaft von Stiftungen
7 und Vereinen. Eine gesunde Wettbewerbskultur zwischen den verschiedenen
8 Einrichtungen erachten wir dabei als förderliche Anreizstruktur. Eben diesen
9 Wettbewerb insbesondere zuungunsten von Museen in Trägerschaft von
10 Stiftungen und Vereinen auszuhebeln, indem kostenloser Eintritt in Museen
11 öffentlicher Trägerschaft gewährt wird, halten wir daher für kontraproduktiv.
12 Deshalb setzen wir uns dafür ein, grundsätzlich die Erhebung eines Entgelts in
13 öffentlichen Museen als wichtige Einkommensquelle mit positiver Anreizwirkung
14 für den Ideenwettbewerb aufrecht zu erhalten.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Antrag S007

Betr.: Ich geh mit meiner Laterne

Antragsteller: LAK Inneres und liberale Gesellschaft; verwiesen vom 2. Landeskongress 2023

1 Die Jungen Liberalen Berlin fordern den Ausbau und die Verbesserung von
2 Straßenbeleuchtung. Gaslaternen und andere sollen stetig mit
3 energieeffizienteren LED-Leuchten ausgetauscht werden. Haltestellen des ÖPNV
4 sollen vollständig ausgeleuchtet werden. Gleiches gilt für Unterführungen und
5 Brücken. Weiter soll künftig mindestens eine Straßenseite ausgeleuchtet sein.
6 Wir sprechen uns für eine nachhaltige und sparsame Straßenbeleuchtung aus.
7 So sollte vor einer Umrüstung der Einsatz von Bewegungsmeldern in Betracht
8 gezogen werden. Dunkle, bedrohlich wirkende Heimwege sollen der
9 Vergangenheit angehören!

Begründung:

Erfolgt mündlich

Antrag S008

**Betr.: Chancengerechtigkeit leben:
Unterhaltsvorschuss fair gestalten**

Antragsteller: BV LiMaH

1 Chancengerechtigkeit leben: Unterhaltsvorschuss fair gestalten

2 Kinder alleinerziehender Eltern haben dem familienfernen Elternteil gegenüber
3 Anspruch auf Zahlung von Unterhalt. Jedoch kommen lediglich rund 50% der
4 Unterhaltsschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen überhaupt nach; weitere 25%
5 zahlen zudem weniger als den Mindestunterhalt. Damit sind 75% der Kinder
6 Alleinerziehender auf die Zahlung von Unterhaltsvorschuss angewiesen.

7 Jedoch sind Kinder und Jugendliche, bei denen ein Elternteil den
8 Kindsunterhalt schuldig bleibt, durch das Unterhaltsvorschussgesetz in seiner
9 gegenwärtigen Form vielfach finanziell schlechter gestellt als Kinder zahlender
10 Elternteile. Dadurch wird nicht nur das Armutsrisiko für Alleinerziehende und ihre
11 Kinder noch weiter erhöht, es werden zudem die Chancen der
12 Unterhaltsberechtigten auf Bildung, Teilhabe und Entfaltung ihrer Persönlichkeit
13 gemindert.

14 Die Benachteiligung von Kindern aufgrund der Nichtleistung ihrer gesetzlichen
15 Vertreter sind für uns nicht hinnehmbar.

16 Da die Rückholquoten des Unterhaltsvorschusses durch die Kommunen sehr
17 gering sind, bleiben die Kosten des Unterhaltsvorschusses letztlich bei der
18 Gesellschaft, während Unterhaltsschuldner für ihre Nichtleistung belohnt
19 werden.

20 Dies ist aus liberaler Sicht inakzeptabel.

21 Daher fordern die Jungen Liberalen Berlin:

22 Keine Subventionen für Unterhaltsschuldner

23 Der Unterhaltsvorschuss wird gem. § 8 (1) UhVorschG zu 40% durch den
24 Bund, zu 60% durch die Länder finanziert. Beim Rückgriff auf die
25 Unterhaltsschulden führen die Länder, vertreten durch die Jugendämter der
26 Kommunen, daher gem. § 8 (2) UhVorschG 40% der eingezogenen Schulden
27 an den Bund ab.

28 Die Verwaltungskosten belaufen sich dabei oft bis zu 75% des geschuldeten
29 Betrags und werden von den Kommunen allein getragen. Somit ist die
30 abzuführende Summe häufig größer als diejenige, die den Kommunen nach
31 Abzug der Verwaltungskosten bleibt. Aufgrund dessen besteht bei den
32 Kommunen wenig Anreiz für den Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner.

33 Die damit in Zusammenhang stehende häufige Untätigkeit der Kommunen führt
34 zu einer „Belohnung“ von Eltern, die ihren Unterhaltspflichten nicht
35 nachkommen, indem sie die geschuldete Summe behalten können. Dies lehnen
36 wir entschieden ab.

37 Damit die Kommunen ihrer originären Aufgabe, den Regressanspruch geltend
38 zu machen, in Zukunft besser nachkommen, fordern wir, die personelle

39 Ausstattung der Jugendämter zu verbessern. Damit die Kommunen Aufgaben
40 wie diesen finanziell auch nachkommen können, streben wir eine Neuaufteilung
41 der Finanzlast zwischen Bund, Ländern und Kommunen an. Hierfür verweisen
42 wir insbesondere auf den Beschluss "Ehrlich, fair, eigenständig: Föderale
43 Finanzbeziehungen in Deutschland liberal neu gestalten" der Jungen Liberalen
44 vom 06.12.2020.

45 Keine "Sippenhaft" für Kinder von Unterhaltsschuldnern

46 Neben dem geschuldeten Unterhalt erhalten Kinder von Alleinerziehenden
47 zudem das ihnen zustehende Kindergeld abzüglich der dem familienfernen
48 Elternteil zustehenden Hälfte. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beläuft sich
49 hingegen nur auf den geschuldeten Mindestunterhalt abzüglich des gesamten
50 Kindergeldes. Damit werden Kinder, deren unterhaltspflichtiges Elternteil seinen
51 Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, gegenüber Kindern zahlender
52 Elternteile benachteiligt.

53 Die materielle Schlechterstellung von Kindern aufgrund der Nichtleistung ihrer
54 Eltern resp. eines Elternteils halten wir für unangemessen.

55 Daher fordern wir, zu der bis 2008 geltenden Fassung des § 2 (2) UhVorschG
56 zurückzukehren, nach der der Unterhaltsvorschuss lediglich um die dem
57 familienfernen Elternteil zustehende Hälfte gemindert wird.

58

59 Kein vorzeitiges Ende des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss

60 Kinder und Jugendliche sind unterhaltsberechtig, sofern sie nicht in der Lage
61 sind, sich selbst zu finanzieren, also meist über das 18. Lebensjahr hinaus, in
62 der Regel bis zum Abschluss einer Berufsausbildung. Der Anspruch auf
63 Unterhaltsvorschuss endet jedoch mit dem 18. Lebensjahr, selbst wenn die
64 Berechtigten sich noch in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich noch nicht
65 selbstständig sind. Dadurch werden Kinder von Unterhaltsschuldnern in einer
66 wesentlichen Lebensphase und während ihrer Ausbildung benachteiligt.

67 Daher fordern wir, bei Nichtzahlung des geschuldeten Unterhalts den Anspruch
68 auf Unterhaltsvorschuss auf alle sich in der Ausbildung befindlichen und nicht
69 wirtschaftlich selbstständigen Jugendlichen über 18 Jahre auszuweiten.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Antrag S009

Betr.: PFOF-Verbot: Rückschritt für Fairness und
Transparenz am Aktienmarkt verhindern

Antragsteller: BV LiMaH

**1 PFOF-Verbot: Rückschritt für Fairness und Transparenz am Aktienmarkt
2 verhindern**

3 Die Jungen Liberalen Berlin sind überzeugt, dass staatliche Eingriffe in den
4 Markt auf ein vertretbares Minimum gesenkt werden sollten. Sie schränken die
5 Freiheiten des Individuums ein und sollten daher nur in absoluten
6 Ausnahmefällen zum Einsatz kommen. Die Europäische Union (EU) und die
7 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) streben eben eine
8 solche Einschränkung des Marktes an. Während es kaum Evidenz für die
9 negativen Auswirkungen von Payment for Order Flow (PFOF) auf Kleinanleger
10 gibt, argumentieren die EU und die ESMA, dass die Praxis beim PFOF zu einer
11 schlechten Ausführungsqualität und höheren Handelskosten führen könne.
12 Entsprechende Studien der BaFin konnten diese Behauptungen nicht bestätigen.

13 Die Jungen Liberalen Berlin fordern daher, dass die EU die Entscheidung über
14 das Verbot von Rückvergütungen verwirft. Stattdessen fordern wir die
15 Einführung einer verpflichtenden transparenten Kostenübersicht (maximal 2 A4
16 Seiten), mit Aufzählung der entsprechenden Rückvergütungen, Provisionen,
17 Spreads und Kosten vor der Ausführung.

18 Dies schränkt Marktteilnehmer nicht in ihrer Freiheit ein, zeigt jedoch potenzielle
19 Interessenkonflikte auf. Zudem fördert es ein Verständnis der Kosten.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Antrag S010

Betr.: Energie! Speichern unter...? - Das Potential von Energiespeichern entfesseln

Antragsteller: BV Mitte

1 Die Energiewende ist eine der wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit. Doch
2 was tun wir, wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht? Hier
3 kommen Energiespeicher ins Spiel, die in der Vergangenheit oft zu wenig
4 Beachtung fanden. Derzeit sind lediglich etwa 1,1 GW an Speicherkapazität in
5 Deutschland installiert, während das Fraunhofer-Institut für Solare
6 Energiesysteme ISE einen Bedarf von 104 GWh bis 2030 und 180 GWh bis
7 2045 prognostiziert - wovon etwa 45 % von Batteriegroßspeichern bereitgestellt
8 werden könnten. Dies verdeutlicht das enorme Potential von Energiespeichern.

9 Deshalb fordern die Jungen Liberalen Berlin:

- 10 • **Eine einheitliche rechtliche Definition von Energiespeichern:** Diese
11 Definition sollte nicht zwischen verschiedenen Speichertechnologien oder
12 Neu- und Bestandsanlagen unterscheiden. Zukünftig dürfen
13 Energiespeicher nicht mehr als "Letztverbrauch" eingestuft werden. In
14 keinem Fall sollte dem Wettbewerb der einzelnen Speichertechnologien
15 untereinander durch gesetzgeberische Eingriffe vorgegriffen werden.
- 16 • **Abschaffung des Baukostenzuschusses:** Wir setzen uns für die
17 Abschaffung des Baukostenzuschusses für Energiespeicher ein.
- 18 • **Unbefristete Befreiung von Netzentgelten:** Die aktuelle Befristung der
19 Befreiung von Netzentgelten bis 2026 sollte aufgehoben werden, um
20 Investoren langfristige Planungssicherheit zu bieten.
- 21 • **Überarbeitung des Ausschließlichkeitsprinzips:** Wir plädieren für eine
22 Überarbeitung des Ausschließlichkeitsprinzips im Zusammenhang mit
23 Energiespeichern, sodass auch gespeicherter Strom aus erneuerbaren
24 Energien auch als solcher klassifiziert werden kann, selbst wenn der
25 Stromspeicher nicht ausschließlich erneuerbaren Strom aufnimmt. Die
26 Klassifizierung als Strom aus erneuerbaren Energien muss sich daher auf
27 die Strommenge beziehen, die aus erneuerbaren Energien stammt.
- 28 • **Vereinfachung des Saldierungsmechanismus:** Reine Netzspeicher
29 sollten von diesem Mechanismus befreit werden. Ursprünglich wurde dieser
30 eingeführt, um eine Doppelbelastung der Energiespeicher durch die
31 EEG-Umlage zu vermeiden. Der Mechanismus besteht jedoch weiterhin
32 und ist insbesondere aufgrund seines hohen administrativen Aufwands für
33 reine Netzspeicher nicht mehr gerechtfertigt.
- 34 • **Gesetzgeberische Rahmenbedingungen für Multi-Use-Konzepte:** Wir
35 setzen uns dafür ein, dass gesetzliche Rahmenbedingungen für
36 Multi-Use-Konzepte von Stromspeichern entwickelt werden. In
37 Multi-Use-Konzepten können unterschiedliche Beteiligte Strom in den
38 Speicher einspeisen, als auch wieder herausziehen. Dies würde bspw.
39 Quartierspeicher in städtischen Energiekonzepten ermöglichen.

40 Batteriespeicher

41 Batteriespeicher sind einer der am genutzten Arten von
42 Energiespeichern. Daher fordern die Jungen Liberalen Berlin:

- 43 • **bessere Integration von Batteriegroßspeichern in das**
44 **Netzengpassmanagement:** Derzeit werden in diesem Bereich das
45 Potential von insbesondere Batteriespeichern noch nicht optimal
46 genutzt.**Verringerung der Melde- und Zahlungspflichten:** Die
47 bürokratischen Hürden für Energiegemeinschaften sollten deutlich
48 gesenkt werden.
- 49 • **Einbezug Energiespeicher in Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften:**
50 Diese können entweder dadurch entstehen, dass bspw. Privathaushalte
51 gespeicherte Energie aus der Industrie verwenden. Eine andere Form der
52 Umsetzung besteht darin, dass privat erzeugter Energie durch mehrere
53 Haushalte genutzt wird.
- 54 • **Neue Regelungen für die Eigenversorgung:** Mehrfamilienhäuser
55 und Einliegerwohnungen sollten gleichgestellt werden, um die
56 Eigenversorgung mit Strom zu fördern und Planungssicherheit zu
57 gewährleisten. Durch die Streichung der Eigenversorgung im EEG
58 wurde der Weg in diese Richtung frei gemacht. Eine
59 gesetzgeberische Klarstellung ist jedoch bezüglich der
60 Planungssicherheit solcher Anlagen wünschenswert.

61 Pumpspeicher

62 Pumpspeicher sind eine kostengünstige und nachhaltige Form der
63 Energiespeicherung. Doch ihre Genehmigung kann bis zu 10 Jahre dauern, und
64 die Projektkosten sind hoch. Daher fordern die Jungen Liberalen Berlin:

- 65 • Wir setzen uns für die Einführung eines bundesweit einheitlichen und
66 zeitlich effizienten Genehmigungsverfahrens für Pumpspeichieranlagen ein.

Begründung:

Erfolgt mündlich,

Antrag S011

Betr.: **Wandel schaffen: Reformen gegen Machtmissbrauch an Hochschulen**

Antragsteller: **BV Mitte**

1 Machtmonopole sind der natürliche Feind einer liberalen Gesellschaft. Trotzdem
2 wurden Machtmonopole in der Wissenschaft und im Hochschulkontext viel zu
3 lange nicht angemessen verhindert. Der Missbrauch von Macht an Hochschulen
4 ist vielfältig und reicht von Steuermitteln finanzierten Privilegien bis hin zu
5 sexueller Belästigung von Angestellten. Die Ergebnisse einer Umfrage unter
6 Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Psychologie im Jahr 2020
7 verdeutlichen, dass Machtmissbrauch an Hochschulen keine isolierten Einzelfälle
8 sind, sondern ein weit verbreitetes Problem. Es ist an der Zeit, aktiv gegen
9 Machtmissbrauch an Hochschulen vorzugehen und eine gerechtere und
10 transparentere Umgebung für Forschung, Lehre und Zusammenarbeit zu
11 schaffen.

12 Wir, Junge Liberale Berlin, setzen uns dafür ein, Machtmissbrauch an
13 Hochschulen entschieden zu bekämpfen und die Machtstrukturen innerhalb der
14 akademischen Institutionen zu reformieren. Unsere Forderungen umfassen
15 folgende Punkte:

- 16 • **Erarbeitung von Leitlinien und Sanktionen:** Wie es in der Wirtschaft
17 bereits Standard ist, soll jede Hochschule und Universität eine eigene
18 Leitlinie erarbeiten, die klare Regelungen für den Umgang mit
19 Machtmissbrauch enthält. Diese Leitlinien müssen auch Sanktionen für
20 Vergehen festlegen. Die Leitlinien sollen für alle Hochschulmitglieder
21 verbindlich sein.
- 22 • **Etablierung von klaren Instanzenwegen:** Es müssen klare und
23 transparent kommunizierte Instanzenwege etabliert werden, die Betroffenen
24 von Machtmissbrauch Hilfe bieten und Vorgesetzten klare
25 Verantwortlichkeiten zuweisen. Betroffene sollen wissen, an wen sie sich
26 wenden können, um Unterstützung zu erhalten, ohne negative Folgen für
27 ihre Karriere befürchten zu müssen.
- 28 • **Dezentralisierung von Machtstrukturen:** Die bisherige Konzentration von
29 Macht in den Händen Einzelner soll aufgelöst werden. Die Bewertung der
30 Arbeitsergebnisse, die wissenschaftliche Zusammenarbeit und die
31 Personalverantwortung dürfen nicht länger in einer Hand liegen. Dies
32 fördert eine gerechtere und transparentere Entscheidungsfindung.
- 33 • **Unabhängige Beschwerdestellen:** Unabhängige Beschwerdestellen sollen
34 eingerichtet werden, um Machtmissbrauch in der Forschung zu melden.
35 Diese Stellen sollen unparteiisch agieren und als mittlere Ebene zwischen
36 internen Universitätsgesprächen und rechtlichen Schritten dienen. Dies
37 gewährleistet einen angemessenen Umgang mit Beschwerden und schafft
38 Vertrauen.
- 39 • **Abschaffung des Beamtentums für Professoren:** Das Beamtentum für
40 Professoren soll abgeschafft werden, um effektive Sanktionsmöglichkeiten
41 im Falle von Machtmissbrauch zu ermöglichen. Dies stellt sicher, dass
42 bestehende Regelungen angewandt werden können, um Verantwortlichkeit
43 zu gewährleisten. Bestehende Verbeamtungen sollen bei juristischer
44 Bestätigung solcher Vorwürfe in jedem Fall aberkannt werden

- 45 • **verbesserten Schutz für die Opfer:** Studierende, die Opfer einer
46 Sexualstraftat oder sonst pflichtwidriger sexueller Handlungen geworden
47 sind, haben nach rechtskräftiger Verurteilung in jedem Falle das Recht,
48 Lehrveranstaltungen mit dem Täter nicht besuchen zu müssen; ihnen sind
49 alternative Angebote zu machen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag S012

Betr.: **Enteignungs-Fetisch stoppen – Art 15 und Art 14 Abs 3 GG streichen!**

Antragsteller: **BV Pankow**

- 1 Enteignungs-Fetisch stoppen – Art 15 und Art 14 Abs 3 GG streichen!
- 2 Die Jungen Liberalen Berlin fordern die Artikel 15 und Artikel 14 Absatz 3 des
- 3 Grundgesetzes ersatzlos zu streichen.
- 4

Begründung:

Der Schutz von Eigentum hat Verfassungsrang. Dennoch sieht das Grundgesetz eine unmittelbare Beschneidung des Eigentumsschutzes vor. Auf Basis eines Gesetzes darf nach Art. 14 Absatz 3, bzw. Art. 15, eine Enteignung im Interesse der Allgemeinheit gegen eine Entschädigung vorgenommen werden.

Auch wenn dieser Mechanismus bis dato zumeist für kleine Vorgänge verwendet wurde, wie die Enteignung privater Grundstücke zum Bau von Straßen, Bahntrassen oder Kohletagebaue, stellt sie einen empfindlichen Eingriff des Staates in die persönliche Souveränität der Bürgerinnen und Bürger dar.

Nicht zuletzt beim Berliner Volksentscheid „Deutsche Wohnen enteignen“ 2021 zeigte sich, dass die bloße Existenz dieses Instruments, gefährliche politische Phantasien zur Folge haben kann. Durch die fortlaufende Enteignungsdebatte sind Eigentümer verunsichert und halten Investitionen zurück.

Anstatt weiterhin linkssozialistischen Ideen Nährboden zu bereiten, sollte sich der Staat gänzlich dem Schutz des privaten Eigentums verschreiben. Für die oben genannten „kleinen“ Fälle des Art. 14(3), bzw. Art. 15, existiert weiterhin die Möglichkeit bilaterale Einigungen zwischen dem Staat und dem Eigentümer auf Augenhöhe zu finden – notfalls unter Einbeziehung eines externen Schlichters.

Antrag S013

Betr.: **Beauty Needs No Photoshop -
Kennzeichnungspflicht für Retuschierung**

Antragsteller: **BV Reinickendorf**

1 **Beauty Needs No Photoshop - Kennzeichnungspflicht für Retuschierung**

2 Durch das Aufkommen der sozialen Medien sowie sämtlicher
3 Bildbearbeitungsmöglichkeiten ist ein verzerrtes Schönheitsideal verbreitet
4 worden, was gerade bei heranwachsenden Jugendlichen oft zu
5 körperbezogenen psychischen Krankheiten führt. Studien zeigen, dass der
6 häufige Konsum von retuschierten Inhalten Tendenzen einer Essstörung
7 verstärken kann. Insbesondere dieser Zielgruppe, die in der Entwicklung ihres
8 Selbstbildes, der eigenen Identität und des Körpergefühls steckt, gelingt es oft
9 nicht, diese verzerrten Inhalte zu abstrahieren und von der wahren Welt zu
10 unterscheiden.

11 Daher fordern die Julis Reinickendorf die Einführung einer Auflage zur
12 Kennzeichnung retuschierter oder digital anderweitig manipulierter
13 Erscheinungsbilder in den sozialen Medien. Hierbei werden ausschließlich
14 Werbetreibende nach § 5a Abs. 4 UWG in die Pflicht genommen, mit dem Ziel
15 Retuschierung bei Posts von Influencern und Influencerinnen Zukunft zu
16 reduzieren.

17 Diese Werbetreibenden sollen retuschierte oder anderweitig bearbeitete
18 Erscheinungsbilder in bezahlten Anzeigen mit einem einheitlichen Hinweis
19 versehen. Darunter fallen körperverändernde Manipulationen, wie zum Beispiel
20 Veränderungen der Körper- oder Gesichtsform oder der Haut. Erlaubt bleibt die
21 ganzheitliche Bildbearbeitung wie zum Beispiel Aufhellung, Verdunkelung oder
22 Schärfung.

23 Explizit sind hier nur Bildbearbeitungen gemeint, welche im Zusammenhang mit
24 kommerziellem Nutzen erfolgen. Alltägliche Veröffentlichungen von
25 Privatpersonen und Kunstschaffenden sind davon nicht betroffen.

26 Am bereits etablierten Vorbild aus Norwegen orientiert soll der Hinweis sieben
27 Prozent der Bildfläche ausmachen und gut sichtbar auf dem Bild platziert
28 werden.

29 Für die Durchsetzung schlagen wir ein Meldesystem auf der jeweiligen
30 Plattform, wie etwa bei Hasskommentaren, vor.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag S014

Betr.: Regulierung von Einweg-E-Zigaretten!

Antragsteller: BV Reinickendorf

1 **Regulierung von Einweg-E-Zigaretten!**

2 Um die Verschwendung und die Verbreitung in der Umwelt von Lithium und
3 anderen wertvollen Ressourcen zu vermeiden, fordern wir folgende Maßnahmen,
4 um als Einwegprodukt konzeptionierte E-Zigaretten mit Lithium-Ionen-Akku oder
5 Akkus mit ähnlich hohem Wert zu regulieren:

6 E-Zigaretten mit Batterien im Sinne des Batteriegesetzes müssen
7 wiederbefüllbar
8 und aufladbar konzeptioniert werden. Dies muss durch den Konsumenten ohne
9 große Umstände möglich sein. Der Akku muss wiederaufladbar sein. Dabei soll
10 sich an der EU-Richtlinie zur Vereinheitlichung der Ladegeräte orientiert werden.

11

Begründung:

Erfolgt mündlich

Antrag S015

Betr.: **Schluss mit Blitzer-Fallen: Für transparente Verkehrskontrollen!**

Antragsteller: **Junge Liberale SZ**

- 1 Die Sicherheit im Straßenverkehr ist von zentraler Bedeutung. Überhöhte
2 Geschwindigkeiten zählen zu den Hauptgründen für Verkehrsunfälle, die zu
3 Personenschäden führen. Um dies effektiv zu adressieren, sind konsequente
4 Überwachungsmaßnahmen und die strikte Einhaltung von
5 Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich. Deshalb fordern wir:
- 6 • eine strategische Neuausrichtung bei der Platzierung von
7 Geschwindigkeitskontrollen, wobei der Fokus auf Bereichen mit erhöhtem
8 Unfallrisiko liegen sollte.
 - 9 • eine klare und sichtbare Gestaltung von Geschwindigkeitskontrollen, um
10 ihre Präsenz im Straßenbild hervorzuheben. Die Nutzung von Tarnfarben
11 oder versteckten Standorten sollte vermieden werden. Zudem ist eine
12 eindeutige Kennzeichnung stationärer Geschwindigkeitskontrollen
13 anzustreben.
 - 14 • eine Anpassung der Straßenverkehrsordnung, um den Einsatz
15 technischer Hilfsmittel zu gestatten, die auf
16 Verkehrsüberwachungsmaßnahmen hinweisen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag S016

Betr.: **Schluss mit der Steuerflucht: So holen wir Unternehmen und Fachkräfte zurück!**

Antragsteller: **Phillip Proske, BV SZ, Moritz Wimmer, Tobias Bergmann, Cristina Turbatu, Sören Grawert, Robert Hünemohr, Laurent Putzier, Lucas Pfalzer, Alexander Kobuss, Leonard Höck**

1 Die deutsche Einkommensbesteuerung ist reformbedürftig: ihre Komplexität, ihre
2 im internationalen Vergleich hohe Belastung, ihre Anfälligkeit für steuerliche
3 Gestaltungen und ihre häufigen Änderungen werden vielfach zu Recht kritisiert.
4 Historisch gesehen wurde sie oft als Instrument zur Korrektur von als ungerecht
5 empfundenen Marktverteilungsergebnissen eingesetzt. Dadurch hat sich eine
6 überkomplexe Struktur mit vielen Abzugsmöglichkeiten entwickelt, die das
7 angestrebte Ziel der Steuergerechtigkeit oft verfehlt. Zudem beeinflusst die
8 Einkommensteuer in ihrer aktuellen Form wirtschaftliche Faktoren wie
9 Wachstum,
10 Beschäftigung und Leistungsbereitschaft unnötig negativ.

11 Wir wollen steuerliche Gerechtigkeit mit den aktuellen Anforderungen an unser
12 Einkommensteuersystem in Einklang bringen. Die Einkommensbesteuerung sollte
13 die Motivation, in Deutschland Einkommen zu generieren und zu versteuern,
14 nicht unnötig negativ beeinflussen. Die Tendenz einiger Unternehmen und
15 hochqualifizierter Fachkräfte, ihre Aktivitäten ins Ausland zu verlagern, besorgt
16 uns. Daher streben wir eine Reduzierung der Steuerlast und eine Begrenzung
17 steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten an.

18 Wir schlagen daher die Einführung einer "Ein-Stufen-Steuer" vor. Damit wollen
19 wir das wirtschaftliche Einkommen möglichst umfänglich erfassen und mit einem
20 moderaten, einheitlichen Satz besteuern. Durch hohe Freibeträge auf
21 persönlicher Ebene stellen wir eine indirekt progressive Wirkung sicher. Hiermit
22 erzielen wir zahlreiche Fortschritte:

- 23 • Ein einheitlicher Steuersatz ermöglicht eine umfangreichere Besteuerung
24 direkt an der Quelle. Löhne und Kapitalerträge könnten im Wesentlichen
25 unmittelbar an der auszahlenden Stelle besteuert werden.
- 26 • Durch den einheitlichen Satz werden steuerliche Anreize reduziert,
27 Einkommen bestimmten Zeiträumen oder Personen zuzuweisen. Eine
28 Einkommensverlagerung zwischen Personen wird weniger attraktiv.
- 29 • Das Ehegattensplitting wird durch den einheitlichen Steuersatz
30 modernisiert. Fortan genügt es, nicht genutzte Freibeträge eines
31 Ehepartners auf den anderen zu übertragen.
- 32 • Das aktuelle System der Lohnsteuerklassen wird obsolet, wodurch Kritik
33 an bestimmten Steuerklassen entfällt.
- 34 • Der einheitliche Tarif verhindert Regressivwirkungen der Abzüge von der
35 Bemessungsgrundlage. Damit erübrigt sich die Streitfrage, ob bestimmte
36 Abzugsbeträge bei der Bemessungsgrundlage oder bei der Steuerschuld
37 zum Ansatz kommen sollen. Der einheitliche Steuersatz schafft zudem ein
38 Höchstmaß an Klarheit über den steuerlichen Anteil jedweden zusätzlich
39 erwirtschafteten Einkommens.

- 40 • Schließlich erleichtert es der einheitliche Satz, den in der direkten
41 Progression angelegten inflations- und wachstumsbedingten Anstieg der
42 Steuerquote zu neutralisieren. Es genügt, die Freibeträge regelmäßig
43 anzupassen.
- 44 • Der "Ein-Stufen-Tarif" wirkt progressiv, sodass höhere Einkommen sowohl
45 proportional als auch absolut mehr beitragen.

46 Vor diesem Hintergrund setzen wir uns dafür ein:

- 47 • einen "Ein-Stufen-Tarif" bei der Einkommensteuer einzuführen. Dabei
48 streben wir einen Steuersatz zwischen 35 und 38 v. H. an.
- 49 • den Einkommensteuerfreibetrag auf 18.000 bis 20.000 EUR zu erhöhen,
50 sodass er die Verteilungsaufgabe der Einkommensteuer sinnvoll erfüllen
51 kann. Der Freibetrag soll jährlich an die reale Preisentwicklung angepasst
52 werden. Weitere Freibeträge müssen auf ein absolutes Minimum reduziert
53 werden, sodass sie die Ausnahme bleiben -- beispielsweise bei speziellen
54 Belastungen durch Behinderungen. Durch den hohen Freibetrag gestalten
55 wir auch den Weg aus der Sozialhilfe attraktiver, insofern darüber
56 hinausgehendes Einkommen nicht sofort besteuert wird.
- 57 • Steuervergünstigungen, wie wir sie bei Zuschlägen zur Sonntags-,
58 Feiertags- und Nacharbeit kennen, entfallen zu lassen. Den
59 Sparerfreibetrag wollen wir kurzfristig auf 2.000 EUR erhöhen und eine
60 Spekulationsfrist von 2 Jahren für die Veräußerung von
61 Unternehmensanteilen und Anteilen von Investmentfonds einführen. Diese
62 Steuerbefreiung soll auch für Renditezahlungen aus Finanzprodukten
63 gelten. Langfristig streben wir das Wegfallen der Unterscheidung von
64 Einkunftsarten an und wollen das Halbeinkünfteverfahren wieder einführen.
- 65 • Formen von Sonderabschreibungen auf ein Minimum zu reduzieren.

66 Durch diese Maßnahmen erzielen wir eine wesentliche Vereinfachung der
67 Einkommensbesteuerung. Die Steuererhebung kann im weiten Umfang
68 abschließend an der Quelle erfolgen. Steuerliche Gestaltungen werden
69 unattraktiver, insbesondere solche, die durch Unterschiede in den persönlichen
70 Steuersätzen provoziert werden. Die steuerlichen Folgen zusätzlich
71 erwirtschafteten Einkommens sind für jedermann gleich. Es kann keinen Streit
72 mehr darüber geben, ob Einschränkungen in der persönlichen Leistungsfähigkeit
73 über Freibeträge, Abzüge von der Steuerschuld oder Transferzahlungen
74 berücksichtigt werden. Verteilungspolitischen Bedürfnissen genügen wir mittels
75 indirekter Progression. Vor allem aber: Es herrscht ein Höchstmaß an
76 steuerlicher Transparenz!

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag S017

Betr.: Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe

Antragsteller: BV FKN

1 In Berlin hatten 2022 969.000 Haushalte Anspruch auf eine Sozialwohnung.
2 Demgegenüber stehen jedoch nur 89.000 Sozialwohnungen. In fast einem
3 Viertel aller Sozialwohnungen wohnen zudem Mieter aus der oberen
4 Einkommenschicht. Diese Mieter bekommen jedes Jahr ihre Wohnungen mit
5 Millionen von allen Steuerzahlern subventioniert.

6 Wir JuLis fordern daher die ausgesetzte Fehlbelegungsabgabe bei den
7 landeseigenen Wohnungsgesellschaften wieder einzuführen.

8 Die Abgabe soll die Lücke zwischen der Wohnungsmiete und der ortsüblichen
9 Vergleichsmiete schließen, sodass die Förderung den schwächsten der
10 Gesellschaft hilft und nicht zum Subventionsprogramm für Gutverdiener mutiert

11

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag S018

Betr.: Fit fürs autonome Fahren - Update für den Regionalverkehr

Antragsteller: BV LiMaH

1 **Fit fürs autonome Fahren - Update für den** 2 **Regionalverkehr**

3 Die Jungen Liberalen Lichtenberg-Marzahn-Hellersdorf fordern die
4 Bundesregierung auf, einen regulatorischen Rahmen zu schaffen, um den
5 Einsatz autonom fahrender Züge im Regionalverkehr zu ermöglichen.

6 In diesem Kontext ist es notwendig, die infrastrukturellen Grundlagen für einen
7 autonomen Regionalverkehr zu schaffen. Besonders dabei berücksichtigt werden
8 müssen:

- 9 • die Signaltechnik: Imperativ für den Betrieb autonom fahrender
10 Zugsysteme ist eine hinreichende Datengrundlage. Dafür ist eine
11 hinreichend ausgebaute Signal- und Sensortechnik im Bahnnetz notwendig.
12 Dabei sollen auch die Positionsdaten der im Netz befindlichen Züge
13 erfasst und übermittelt werden.
- 14 • die Fahrzeugtechnik: Hier bedarf es einerseits der Einrichtung eines
15 zentralen automatisierten Verkehrsleitsystems und andererseits der
16 technischen Ausstattung der Fahrzeuge mit automatisierten Sicherungs-
17 und Steuerungssystemen. Die KI-Technologie soll eine dynamische
18 Anpassung des Fahrplans an die aktuelle Nachfrage und die gegenwärtige
19 Auslastung des Schienennetzes ermöglichen.
- 20 • die Bahnanlagen: Um zu gewährleisten, dass Fahrgäste beim Ein- und
21 Ausstieg nicht ins Gleis geraten, fordern wir die Absicherung der
22 Bahnanlagen, beispielsweise durch Bahnsteigtüren oder die
23 Radarüberwachung des Bahnsteigs nach Nürnberger Vorbild.

24 Insgesamt soll die Automatisierung des Regionalverkehrs dazu beitragen, den
25 öffentlichen Verkehr attraktiver, zuverlässiger und kosteneffizienter zu
26 gestalten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA001

Betr.: **Satzung - Konkretisierung der Bezeichnung
"Junge Liberale"**

Antragsteller: **Erweiterter Landesvorstand**

- 1 Die Bezeichnung "Junge Liberale" soll in der gesamten Satzung durch "Junge
- 2 Liberale Berlin" ersetzt werden, sofern nicht konkret der Bundesverband der
- 3 Jungen Liberalen gemeint ist.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA002

Betr.: **Satzung - Konkretisierung der
Austrittsvoraussetzungen**

Antragsteller: **Erweiterter Landesvorstand**

- 1 Füge in § 5 Abs. 1 Ziff. b das Wort "schriftlich" ein:
- 2 dem gegenüber dem Landesvorstand oder der Bundesgeschäftsstelle
- 3 **schriftlich** erklärten Austritt,

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA003

Betr.: **Satzung- Konkretisierung der Bestimmungen zum Landeskongress**

Antragsteller: **Erweiterter Landesvorstand**

- 1 Ersetzung in § 4 Abs. 7 der Landessatzung "§12 Abs. 3" durch:
- 2 § 1 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung zum Landeskongress
- 3 Einfügung in § 11 Abs. 1 eine neue Ziffer mit "Wahl von Spitzenkandidaten":
- 4 i) Wahl von Spitzenkandidaten
- 5 Einfügung § 11 folgende neuen Absätze:
- 6 **(2)** Der Landeskongress findet auf Beschluss des Landesvorstandes,
7 mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Darüber hinaus muss der Kongress
8 innerhalb von sechs Wochen einberufen werden:
- 9 a) auf Antrag von mindestens vier Bezirksverbänden; oder
- 10 b) auf Antrag von mindestens 50 Mitgliedern; bei einer Mitgliederzahl von
11 weniger als 200 auf Antrag von 25 % der Mitglieder.
- 12 **(3)** Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres ist ein Landeskongress
13 einzuberufen, auf dem der Landesvorstand gewählt wird.
- 14 **(4)** Der Landeskongress kann auch digital durchgeführt werden.
- 15 **(5)** Nähere Bestimmungen zum Landeskongress regelt die Geschäftsordnung
- 16 Umbenennung des jetzigen § 11 von "Stellung und Aufgaben" in:
- 17 "§ 11 - Der Landeskongress"
- 18 Streichung der §§ 12 bis 19 der Landessatzung.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA004

Betr.: **Satzung - Konkretisierung der Bestimmungen
zum Landesvorstand**

Antragsteller: **Erweiterter Landesvorstand**

1 Ersetzung in § 21 Abs. 2 Ziff. d "weitere Mitglieder" durch "Beisitzern":

2 d) bis zu sieben **Beisitzern**.

3 Einfügung in § 21 folgende Absätze:

4 (5) Treten der Landesvorsitzende oder der Landesschatzmeister zurück, so
5 sind die unbesetzten Vorstandsposten spätestens innerhalb von drei Monaten
6 auf einem Landeskongress durch eine Wahl wieder zu besetzen. Gleiches gilt,
7 wenn die Zahl der amtierenden gewählten Landesvorstandsmitglieder fünf oder
8 weniger beträgt oder die Hälfte des geschäftsführenden Landesvorstands
9 zurücktritt.

10 a) Im Falle des § 21 Abs. 5 Satz 1 ist binnen einer Woche eine Sitzung des
11 erweiterten Landesvorstands einzuberufen. Der erweiterte Landesvorstand
12 beschließt in dieser Sitzung die kommissarische Vertretung bis zum
13 einzuberufenden Landeskongress. Bei Rücktritt des Landesvorsitzenden ist die
14 Sitzung von den verbliebenen stellvertretenden Landesvorsitzenden
15 einzuberufen.

16 b) Treten abweichend von Abs. 5 Vorstandsmitglieder zurück, so wird ihre
17 Position auf dem nächsten Landeskongress durch eine Wahl wiederbesetzt.

18 c) In der Einladung zum Landeskongress genügt die Bezeichnung des
19 Tagesordnungspunktes mit „Nachwahlen zum Landesvorstand“ für die Wahl der
20 nachzusetzenden Ämter des Landesvorstandes.

21 (6) Der Landesschatzmeister hat das Recht, an der Kassenprüfung der
22 Bezirksverbände mit den Rechten eines Kassenprüfers teilzunehmen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

3. Landeskongress 2023 der Jungen Liberalen Berlin

Seite 46

Antrag SÄA005

Betr.: Satzung - Streichung der §§ 20 bis 22

Antragsteller: Erweiterte Landesvorstand

- 1 Streichung der §§ 20 bis 22 der Landessatzung.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA006

Betr.: **Satzung - Streichung in § 26**
 Bezirksmitgliederversammlung

Antragsteller: **Erweiterter Landesvorstand**

- 1 Streichung des § 26 Abs. 5 S.2 Hs. 2:
- 2 der Landesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Landesvorstandsmitglied
- 3 darüber hinaus auch Antragsrecht

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA007

Betr.: **Satzung - Aktualisierung der Paragraphen und Referenzen**

Antragsteller: **Erweiterter Landesvorstand**

1 Die Paragraphen und Referenzen innerhalb der Landessatzung sollen nach
2 Beratung der Änderungsanträge zur Landessatzung entsprechend dieser
3 aktualisiert werden.

4

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA008

Betr.: GO - Erlass einer Geschäftsordnung zum Landeskongress

Antragsteller: Erweiterter Landesvorstand

1 **Geschäftsordnung der Jungen Liberalen**
2 **Berlin**
3 **für den Landeskongress**

4 **I. Durchführung des Landeskongresses**

5 **§ 1 Einladung**

6 (1) Der Landeskongress wird vom Landesvorstand in Textform mit einer Frist
7 von 21 Tagen einberufen. In außergewöhnlichen oder dringlichen Fällen kann
8 der erweiterte Landesvorstand die Ladungsfrist auf bis zu sieben Tage
9 verkürzen (außerordentlicher Landeskongress). Die Verkürzung ist in der Ladung
10 zu begründen.

11 (2) Die Einladung enthält neben Ort und Zeit auch die vorgesehene
12 Tagesordnung sowie einen Hinweis zum Wahlverfahren gem. § 19 Abs. 4 bis 6
13 der Geschäftsordnung des Landeskongresses der Jungen Liberalen Berlin.

14 (3) Wahlen und Abwahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der
15 Einladung angekündigt wurden.

16 **§ 2 Öffentlichkeit**

17 Der Landeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Ein Antrag auf Ausschluss
18 der Öffentlichkeit kann von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern
19 gestellt werden. Im Falle einer Personaldebatte findet zuvor eine Abstimmung
20 auf Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

21 **§ 3 Eröffnung**

22 Der Landeskongress wird von einem Mitglied des Landesvorstandes eröffnet
23 und leitet diesen bis zur Wahl eines Tagungspräsidiums. Er hat dafür die Rechte
24 und Pflichten des Tagungspräsidiums.

25 **§ 4 Beschlussfähigkeit**

26 (1) Die Beschlussfähigkeit wird vor der Wahl eines Tagungspräsidiums durch
27 die den Kongress eröffnende Person festgestellt.

28 (2) Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen
29 wurde.

30 **§ 5 Tagesordnung**

- 31 (1) Die Tagesordnung wird vom Landesvorstand aufgestellt.
- 32 (2) Die durch den Landesvorstand vorgeschlagene Tagesordnung wird unter
33 Berücksichtigung etwaiger mit einfacher Mehrheit angenommener Änderungs-
34 oder Ergänzungsanträge zu Beginn des Landeskongresses von diesem
35 genehmigt.
- 36 (3) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Tagesordnung bedarf einer
37 Zwei-Drittel Mehrheit. Gleiches gilt für einen Beschluss auf Wiedereintritt in
38 einen Tagesordnungspunkt.

39 **§ 6 Mitgliedsrechte**

40 Auf dem Landeskongress verfügt jedes Mitglied über Teilnahme-, Antrags-,
41 Rede- und Stimmrecht. Fördermitglieder verfügen über Teilnahme- und
42 Rederecht. Antragsrecht haben darüber hinaus die Bezirksverbände, die Organe
43 und Gremien des Verbandes, die Ombudspersonen und die Landeskassenprüfer.

44 **§ 7 Unterbrechung**

45 Der Landeskongress kann vom Tagungspräsidium, außer für den Fall eines
46 Antrages auf dessen Abberufung, jederzeit unterbrochen werden.

47 **§ 8 Beendigung**

48 Der Landeskongress endet nach Maßgabe der Tagesordnung oder durch
49 Beschluss von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

50 **II. Tagungspräsidium**

51 **§ 9 Wahl und Zusammensetzung**

52 (1) Das Tagungspräsidium wird nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit
53 gewählt.

54 (2) Das Tagungspräsidium besteht aus einem Versammlungspräsidenten,
55 mindestens einem weiteren Präsidiumsmitglied und zwei Protokollführern.

56 **§ 10 Rechte und Pflichten**

57 (1) Das Tagungspräsidium leitet den Landeskongress nach Maßgabe von
58 Satzung und Geschäftsordnung.

59 (2) Es sorgt für einen geordneten Ablauf.

60 (3) Das Tagungspräsidium übt das Hausrecht aus und wendet die in dieser
61 Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen an.

62 (4) Der Versammlungspräsident übt die Rechte nach dieser Geschäftsordnung
63 nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern
64 aus.

65 **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

66 (1) Das Tagungspräsidium kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur
67 Ordnung rufen. Ist jemand dreimal in der gleichen Sache wegen erheblicher
68 Störung zur Ordnung gerufen worden, so kann er des Saales verwiesen
69 werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.

70 (2) Das Tagungspräsidium kann Redende, die vom Gegenstand der Debatte
71 abschweifen, zur Sache rufen. Ist jemand in demselben Redebeitrag zweimal
72 zur Sache gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen werden, wenn er
73 hierauf zuvor hingewiesen worden ist.

74 (3) Ordnungsmaßnahmen und ihr Anlass dürfen von nachfolgenden Rednern
75 nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

76 **§ 12 Einspruch**

77 Gegen alle Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur
78 unverzüglich durch ein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch eingelegt werden.
79 Über den Einspruch entscheidet der Landeskongress mit einfacher Mehrheit.

80 **§ 13 Abberufung**

81 (1) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können nur durch Wahl von
82 Nachfolgern abberufen werden.

83 (2) Der Antrag auf Abberufung kann jederzeit von mindestens fünf
84 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Er muss begründet werden und
85 ist mit dem Vorschlag von einem oder mehreren Kandidaten zu verbinden.

86 (3) Der Antrag ist sofort zu behandeln. Für diese Zeit leitet der
87 Landesvorsitzende oder, bei dessen Abwesenheit, einer seiner Stellvertreter den
88 Landeskongress.

89 III. Reden und Debatten

90 **§ 14 Rederecht**

91 Auf dem Landeskongress verfügt jedes Mitglied und Fördermitglied sowie die
92 Mitglieder des Bundesvorstandes, vom Landesvorstand akkreditierte Gäste und
93 auf Beschluss Dritte über Rederecht.

94 **§ 15 Redeliste**

95 (1) Das Tagungspräsidium erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihe der
96 Wortmeldungen.

97 (2) Die Redeliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen „zur
98 Geschäftsordnung“.

99 (3) Die Redeliste kann auf Entscheidung des Tagungspräsidiums unterbrochen
100 werden1. zur sofortigen Berichtigung oder2. bei einer Wortmeldung des
101 Antragsstellers.

102 **§ 16 Redezeit**

103 (1) Die Redezeit kann auf Beschluss des Landeskongresses begrenzt werden.
104 Die Begrenzung gilt für alle Redenden mit Ausnahme des in § 16 Abs. 2
105 genannten Personenkreises.

106 (2) Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als zehn Minuten ist nicht
107 zulässig für einen Antragsteller. Dieses Recht gilt pro Antrag nur einmal für
108 jeweils eine Person.

109 (3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung oder in einer
110 Geschäftsordnungsdebatte ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

111 **IV. Beratung von Sachanträgen**

112 **§ 17 Begriffsbestimmung**

113 (1) Zu den Sachanträgen gehören

114 1. Anträge zur Satzung,

115 2. fristgerecht eingereichte Anträge gem. § 18 Abs. 1,

116 3. Dringlichkeitsanträge gem. § 19 Abs. 2,

117 4. Anträge zur Auflösung,

118 5. Anträge aus der Diskussion,

119 6. Alternativanträge zu Anträgen nach den Ziffern 1-5,

120 7. Änderungsanträge.

121 (2) Anträge nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1-5 werden grundsätzlich in drei Lesungen
122 behandelt. Die drei Lesungen können auf Antrag eines stimmberechtigten
123 Mitgliedes zu einer Lesung zusammengefasst werden, wenn dies der
124 Landeskongress mit einfacher Mehrheit beschließt.

125 (3) Anträge aus der Diskussion nach § 17 Abs. 1 Ziff. 5 können nur behandelt
126 werden, wenn der Landeskongress einer Behandlung mit einfacher Mehrheit
127 zustimmt.

128 **§ 18 Antragsfristen**

129 (1) Anträge und Satzungsänderungsanträge müssen 14 Tage vor dem Kongress
130 in elektronischer Schriftform dem Landesvorstand vorliegen.

131 (2) Änderungsanträge zu einem Satzungsänderungsantrag müssen vor dem
132 Eintritt in die Beratung über die Satzungsänderung beim Landesvorstand
133 eingegangen und elektronisch oder in Textform für die Mitgliedern einsehbar
134 sein.

135 (3) Im Falle eines außerordentlichen Landeskongresses werden die Fristen des
136 § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 5 und Abs. 6 durch den erweiterten Landesvorstand
137 sinnvoll gekürzt.

138 (4) Auf dem Landeskongress der Jungen Liberalen Berlin beschlossene
139 Anträge haben grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren. Auf Antrag
140 kann das Auslaufen des beschlossenen Antrags durch eine Gültigkeitsdauer zur
141 Wahl gestellt werden.

142 § 19 Antragsreihenfolge

143 (1) Aus den fristgerecht eingereichten und den als dringlich angenommenen
144 Anträgen wird die Reihenfolge der zu beratenden Anträge nach der Feststellung
145 der Tagesordnung oder sonst vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt Anträge
146 beschlossen.

147 (2) Dringlichkeitsanträge müssen bis zur Eröffnung des Kongresses vorliegen.
148 Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern. Über die
149 Dringlichkeit des Antrags befindet der Kongress zu Beginn der Antragsberatung.
150 Satzungsänderungsanträge und Unvereinbarkeitsanträge (§ 3 Abs. 3 der
151 Landessatzung) können nie Dringlichkeitsanträge sein.

152 (3) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Antragsreihenfolge bedarf einer
153 Mehrheit von zwei Dritteln. Das Tagungspräsidium kann aus Gründen der
154 Zweckmäßigkeit einzelne Anträge vorziehen oder zurückstellen, wenn kein
155 anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

156 (4) Der Landesvorstand kann beschließen, dass die Antragsreihenfolge durch
157 alle Mitglieder mittels eines elektronischen Wahlverfahrens
158 (Alex-Müller-Verfahren) festgelegt wird. Dazu richtet der Landesvorstand ein
159 Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die
160 Anonymität des Wahlverfahrens gewährleistet. Über dieses Formular erhält
161 jedes Mitglied die Möglichkeit, eine vorab bestimmte Anzahl an Anträgen zu
162 markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden
163 entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der
164 Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmgleichheit
165 entscheidet die Reihenfolge des Antrageingangs. Der Wahlgang dauert
166 mindestens fünf Tage. Das Verfahren muss mindestens fünf Tage vor
167 Kongressbeginn beendet werden.

168 (5) Der Landesvorstand bringt die fristgemäß eingereichten Anträge und
169 Satzungsänderungsanträge spätestens 10 Tage vor dem Kongress allen
170 Mitgliedern auf geeignetem Wege zur Kenntnis.

171 (6) Der Landesvorstand informiert vor Eröffnung des Wahlgangs die Mitglieder
172 über den Zeitpunkt von Beginn und Ende des Alex-Müller- Verfahrens. Er
173 übersendet den Mitgliedern die Ergebnisse des Alex-Müller-Verfahrens
174 spätestens binnen eines Tages.

175 (7) Für Dringlichkeitsanträge gilt Folgendes: Nach Feststellung der Dringlichkeit
176 beschließt der Landeskongress, an welcher Stelle der Dringlichkeitsantrag
177 nachträglich in die gewählte Antragsreihenfolge eingefügt wird. Dazu wird
178 darüber abgestimmt, ob der Antrag an die vom Antragsteller beantragte Stelle
179 eingefügt wird. Findet dieser Vorschlag keine einfache Mehrheit, wird der Antrag
180 zuletzt beraten.

181 (8) Sofern das elektronische Wahlverfahren fehlerhaft ist, ist § 19 Abs. 1 dieser
182 Geschäftsordnung anzuwenden.

183 § 20 Grundsätze zur Antragsberatung

184 (1) Anträge nach § 17 Ziff. 1-5 werden grundsätzlich in drei Lesungen
185 behandelt. Die drei Lesungen können zu einer Lesung zusammengefasst
186 werden.

187 (2) Anträge aus der Diskussion nach § 17 Ziff. 5 können nur behandelt werden,
188 wenn der Landeskongress einer Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

189 **§ 21 Erste Lesung**

190 (1) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.

191 (2) Befassen sich mehrere Anträge einschließlich der Alternativenanträge mit einer
192 Thematik, werden sie vom Tagungspräsidium gemeinsam aufgerufen. Ein
193 Antrag kann nur bis zum Schluss der ersten Lesung zurückgezogen werden.

194 (3) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu
195 geben, den Antrag zu begründen.

196 (4) Bei mehreren Anträgen oder Alternativenanträgen ist zum Abschluss der
197 ersten Lesung ein Antrag zur Beratungsgrundlage für die zweite Lesung zu
198 bestimmen. Die erste Lesung wird durch Beschluss zur Übernahme des Antrags
199 in die zweite Lesung beendet.

200 **§ 22 Zweite Lesung**

201 (1) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt.

202 (2) In den Einzelberatungen stellt das Tagungspräsidium die
203 Beratungsgrundlage abschnittsweise zur Beratung. Änderungsanträge müssen in
204 Textform eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst
205 beraten.

206 (3) Bei Änderungsanträgen kann auf Beschluss des Landeskongresses die
207 Anzahl der Wortmeldungen pro Änderungsantrag auf dieselbe Zahl an
208 befürwortenden und ablehnenden Wortmeldungen (Gegenreden) beschränkt
209 werden. Die Einbringung eines Änderungsantrags ist die erste befürwortende
210 Wortmeldung. Befürwortende Wortmeldungen und Gegenreden sind
211 abwechselnd aufzurufen. Die Redner zeigen die Stoßrichtung ihrer Wortmeldung
212 an.

213 (4) Übernimmt der Hauptantragsteller einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2, so ist
214 eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.

215 (5) Auf Verlangen von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern muss
216 Abschnittsweise abgestimmt werden.

217 (6) Liegen keine Anträge nach § 22 Abs. 2 mehr vor und sind alle
218 erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet das Tagungspräsidium
219 die dritte Lesung.

220 **§ 23 Dritte Lesung**

221 (1) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge
222 sind nicht mehr zulässig.

223 (2) Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält der/die
224 Antragsteller/in das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu
225 beschließen.

226 **§ 23a Stimmungsbild**

227 Das Tagungspräsidium kann, um die Antragsberatung zu beschleunigen, in
228 jeder der drei Lesungen ein Stimmungsbild darüber einholen, ob sich eine
229 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern schon eine inhaltliche Meinung gebildet
230 hat.

231 **V. Behandlung von** 232 **Geschäftsordnungsanträgen**

233 **§ 24 Begriffsbestimmung**

234 (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen, sind
235 Geschäftsordnungsanträge.

236 (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf:

237 1. Vertagung

238 2. Unterbrechung

239 2a. Begrenzung der Anzahl an befürwortenden Wortmeldungen und
240 Gegenreden

241 3. Schluss der Redeliste

242 4. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

243 5. Begrenzung der Redezeit

244 6. Nichtbefassung

245 6a. Einholung eines Stimmungsbilds

246 7. Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.

247 8. abschnittsweise Abstimmung

248 9. Verweisung

249 10. Umstellung der Tagesordnung

250 11. Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt

251 12. geheime Abstimmung

252 13. Anzweiflung einer Abstimmung

253 14. Anfechtung einer Abstimmung

254 15. Abstimmung einer Geschäftsordnung

255 16. Personalbefragung

256 17. Personaldebatte

257 18. Ende der Personaldebatte

258 19. Nichtübernahme in die nächste Lesung.

259 **§ 25 Verfahren**

260 (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem
261 Verlauf des Landeskongresses befassen.

262 (2) Eine Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" erfolgt durch Zuruf oder Melden
263 mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht
264 unterbrochen werden.

265 (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so
266 ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eine Gegenrede
267 abzustimmen. Die Behandlung der Geschäftsordnungsanträge nach § 24 Abs. 2
268 Ziff. 8, 10 - 17 richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieser
269 Geschäftsordnung.

270 (4) Der Beschluss über einen Geschäftsordnungsantrag nach § 24 Abs. 2 Ziff.
271 10 - 11 bedarf einer 2/3 Mehrheit.

272 (5) Die Geschäftsordnungsanträge nach § 24 Abs. 2 Ziff. 3- 5 und 7 dürfen von
273 einem anwesenden Mitglied, das bereits zur Sache gesprochen hat, nicht
274 gestellt werden.

275 **§ 25a Geschäftsordnungsdebatte**

276 In besonderen Fällen kann das Tagungspräsidium eine
277 Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

278 **§ 26 Abweichung von der Geschäftsordnung**

279 Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im
280 Einzelfall mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss in
281 Abweichung von § 25 Abs. 3 S. 1 in jedem Fall abgestimmt werden.

282 **VI. Abstimmungen**

283 **§ 28 Verfahren**

284 (1) Abstimmungen sind offen, sofern nicht 10% der anwesenden
285 stimmberechtigten Mitglieder widersprechen und geheime Abstimmung
286 beantragen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht
287 zulässig. Eine sogenannte geheime Abstimmung findet auf einem digitalen
288 Landeskongress als verdeckte Abstimmung statt.

289 (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder; das passive Wahlrecht
290 endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres.

291 **§ 29 Zweifel am Ergebnis der Abstimmung**

292 (1) Wird das Abstimmungsergebnis einer offenen Abstimmung von mindestens
293 fünf anwesenden Mitgliedern bezweifelt, so kann das Tagungspräsidium die
294 Durchführung einer schriftlichen Abstimmung anordnen. Erfolgt diese Anordnung
295 nicht, so ist die Abstimmung einmal nach demselben Modus zu wiederholen.
296 Das Präsidium hat die schriftliche Wiederholung einer Abstimmung oder
297 ausnahmsweise die schriftliche Wiederholung einer Wiederholungsbestimmung
298 anzuordnen, wenn nicht eindeutig über Annahme oder Ablehnung eines
299 Antrages entschieden ist.

300 (2) Eine Anzweiflung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich. Sie ist
301 nicht möglich bei geheimen Abstimmungen.

302 **§ 30 Anfechtung einer Abstimmung**

303 (1) Eine Abstimmung kann von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern nur
304 aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Wird der Anfechtung von
305 der Versammlungsleitung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung
306 durchgeführt werden; eine Ablehnung muss begründet werden.

307 (2) Eine Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

308 **§ 31 Elektronische Abstimmungen**

309 Der Kongress kann zu Beginn entscheiden, offene Abstimmungen mittels
310 elektronischer Stimmgeräte oder elektronischer Abstimmungsmöglichkeiten
311 durchzuführen. Dies setzt voraus, dass elektronische Stimmgeräte bzw.
312 elektronische Abstimmungsmöglichkeiten und Auszählungsverfahren vorher die
313 technisch notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um Manipulierbarkeit nach
314 dem Stand der Technik ausschließen zu können.

315 **VII. Wahlen**

316 **§ 32 Vorschläge und Vorstellungen**

317 (1) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlgangs namentlich vorzuschlagen

318 (2) Die Kandidaten sind vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie zur
319 Kandidatur bereit sind.

320 (3) Jedem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich dem Landeskongress
321 vorzustellen. Mehrere Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor,
322 wenn sie nicht untereinander eine andere Reihenfolge festlegen.

323 **§ 33 Personalbefragung und** 324 **Personaldebatte**

325 Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern findet eine
326 Personalbefragung bzw. eine Personaldebatte statt. Bei einer Personaldebatte
327 kann der Landeskongress den gleichzeitigen Ausschluss der Öffentlichkeit und
328 der betroffenen Kandidaten beschließen.

329 **§ 34 Einzelwahlen**

330 (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes und die Ombudspersonen werden vom
331 Landeskongress geheim in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl) gewählt. Die
332 Mitglieder des Landesschiedsgerichtes und die Landeskassenprüfer werden in
333 Einzelwahl offen gewählt, auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden
334 stimmberechtigten Mitglieder geheim.

335 (2) Einzelwahl mit mehreren Kandidaten. Im jeweils ersten Wahlgang ist die
336 absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese von niemandem erreicht, so wird eine
337 Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen
338 durchgeführt. In diesem zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Wird

339 diese von keinem Kandidaten erreicht, wird eine neue Wahl mit neu eröffneter
340 Vorschlagsliste durchgeführt.

341 (3) Einzelwahl mit einem Kandidaten. Im jeweils ersten Wahlgang ist die
342 absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, ist auf Antrag eines
343 Mitglieds die Kandidatenliste neu zu eröffnen. Treten nun weitere Kandidaten
344 an, ist die Wahl nach Abs. 2 durchzuführen. Anderenfalls genügt im zweiten
345 Wahlgang die einfache Mehrheit. Wird auch diese nicht erreicht, wird eine neue
346 Wahl mit neu eröffneter Vorschlagsliste durchgeführt.

347 **§ 35 Delegiertenwahlen**

348 (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress werden in
349 verbundener Listenwahl gewählt.

350 (2) Delegierte werden auf dem zweiten Landeskongress eines jeden
351 Geschäftsjahres gewählt.

352 (3) Delegiertenwahl. Es können jeweils nur so viele Stimmen vergeben werden,
353 wie Delegiertenplätze zur Verfügung stehen. Kumulieren ist ausgeschlossen. Die
354 Delegierten mit der höchsten Stimmenanzahl sind in der Reihenfolge ihres
355 Ergebnisses gewählt. Erzielen mehrere Kandidaten das gleiche Stimmenergebnis
356 und hängt von ihrer Reihenfolge nicht ab, ob sie gewählt oder nicht gewählt
357 sind, entscheidet, sofern sich die Kandidaten nicht einvernehmlich über ihre
358 Reihenfolge einigen, das Los aus der Hand des Sitzungsleiters. Hängt von der
359 Reihenfolge stimmengleicher Kandidaten ab, ob sie gewählt oder nicht gewählt
360 sind, ist zwischen ihnen eine Stichwahl durchzuführen, bei der der Kandidat
361 gewählt ist, der die relative Mehrheit erreicht.

362 (4) Ersatzdelegiertenwahl. Es können Stimmen an beliebig viele Kandidaten
363 vergeben werden. Kumulieren ist ausgeschlossen. Die Ersatzdelegierten sind in
364 der Reihenfolge ihres Ergebnisses gewählt, soweit auf sie jeweils mehr gültige
365 Ja-Stimmen entfallen, als insgesamt gültige Nein-Stimmen abgegeben wurden.
366 Bei Stimmengleichheit greift Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

367 (5) Delegierte und Ersatzdelegierte sind nicht abwählbar.

368 (6) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die
369 Delegierten mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor
370 den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten
371 nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten
372 Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten
373 stehen.

374 (7) Wechselt ein Delegierter den Landesverband oder endet seine
375 Mitgliedschaft, so fällt das Delegiertenmandat an den Landesverband zurück.
376 Absatz 6 gilt entsprechend.

377 **§ 36 Abwahl von** 378 **Landesvorstandsmitgliedern**

379 Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes kann nur durch ein konstruktives
380 Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit erfolgen.

381 **§ 37 Sonstige Wahlen**

382 (1) Sonstige Wahlen sind alle Wahlen, die nicht in §§ 34 und 35 genannt sind.
383 Diese Wahlen werden offen durchgeführt, sofern der Landeskongress nicht
384 anders entscheidet.

385 (2) Bei den sonstigen Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Bei
386 Einzelwahlen sind die Vorschriften nach § 34 entsprechend anzuwenden. Sind
387 in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend
388 die absolute Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der die
389 einfache Mehrheit entscheidet. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle
390 bis zu zwei Bewerbern in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten
391 Stimmenzahl zur Stichwahl zugelassen.

392 **§ 38 Annahme der Wahl**

393 Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären.
394 Die Erklärung kann auch in Textform oder durch einen Bevollmächtigten
395 abgegeben werden.

396 **VIII. Das Protokoll**

397 **§ 39 Inhalt**

398 (1) Das Protokoll hält den Verlauf des Kongresses in seinen wesentlichen
399 Zügen fest.

400 (2) Das Protokoll muss enthalten:1. die genehmigte Tagesordnung2. die
401 Ergebnisse der Antragsberatung3. die Ergebnisse der Wahlen4. die
402 Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse5. den wesentlichen
403 Verlauf der Debatte.

404 **§ 40 Ausfertigung und Genehmigung**

405 Für die schriftliche Ausfertigung des Protokolls ist das Tagungspräsidium
406 verantwortlich. Das Protokoll ist unverzüglich zu erstellen und dem
407 Landesvorstand vorzulegen. Der Landesvorstand genehmigt das Protokoll des
408 Landeskongresses und leitet es den Bezirksverbänden zur Kenntnis zu.

409 **IX. Digitaler Landeskongress**

410 **§ 41 Allgemeines zum Digitalen** 411 **Landeskongress**

412 (1) Der Landeskongress kann auch ohne zeitgleiche Anwesenheit der
413 Teilnehmenden mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation
414 durchgeführt werden (digitaler Landeskongress). Hierüber entscheidet der
415 Landesvorstand per Beschluss, wobei eine digitale Durchführung nur als
416 Ausnahmefall gegenüber einer regelmäßig durchzuführenden
417 Präsenzveranstaltung mit besonderem Grund erfolgen soll. Wird ein
418 Landeskongress gem. § 11 Abs. 2 a und b der Landessatzung einberufen, ist
419 der Landesvorstand an eine im Antrag angegebene Durchführungsmodalität
420 gebunden.

421 (2) Der Landesvorstand schafft die für die satzungs- und
422 geschäftsordnungskonforme Durchführung des digitalen Landeskongresses

423 erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen. Hierzu gehören
424 insbesondere die datenschutzrechtliche Konformität sowie der Ausschluss von
425 Manipulationen nach dem Stand der Technik.

426 (3) Die Durchführung als digitaler Landeskongress ist in der Einladung
427 anzukündigen. Sie hat statt des Veranstaltungsortes das zur Durchführung
428 verwendete Echtzeitkommunikationsmittel zu benennen. Die Bereitstellung von
429 Zugangsdaten kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens aber drei
430 Tage vor dem Kongress.

431 (4) Die Stimmberechtigung ist im Vorfeld des digitalen Landeskongresses
432 festzustellen. Dafür informiert der Landesschatzmeister spätestens 14 Tage vor
433 dem Kongress alle betroffenen Mitglieder über das Ruhen ihres Stimm- und
434 Wahlrechts gem. § 6 Abs. 3 der Landessatzung und teilt ihnen mit, wie das
435 Stimm- und Wahlrecht wiederhergestellt werden können. Die Wiederherstellung
436 des Stimm- und Wahlrechts ist dem Landesschatzmeister gegenüber vor Beginn
437 des Landeskongresses nachzuweisen.

438 **§ 42 Wahlen und Abstimmungen**

439 (1) Wahlen und Abstimmungen gelten als geheim, wenn sie anonym erfolgen
440 und das Abstimmungsverhalten nicht durch Teilnehmer oder Dritte einsehbar ist.

441 (2) Bei Wahlen und Abstimmungen nach § 11 Abs. 1 Ziff. b), c) und f) der
442 Landessatzung (Auflösung des Verbandes, Wahlen und Abwahlen von
443 Landesvorstandsmitgliedern, Delegiertenwahlen) wird bei digitalen
444 Landeskongressen elektronisch eine geheime Vorwahl durchgeführt und das
445 sich hieraus ergebende Ergebnis per Brief- oder Urnenwahl zur Bestätigung
446 gestellt. Erst mit Bestätigung der Ergebnisse mit absoluter Mehrheit nach Brief-
447 oder Urnenwahl gelten die Wahl- und Abstimmungsergebnisse als wirksam und
448 beschlossen.

449 (3) Die Durchführung der Urnen- oder Briefwahl unterliegt der auf dem
450 Landeskongress gewählten Zählkommission. Auf Verlangen ihres Vorsitzenden
451 wird sie hierbei durch den Landesvorstand organisatorisch und logistisch
452 unterstützt. Während der Durchführung der Urnen- oder Briefwahl ist der
453 Landeskongress unterbrochen. Er wird zur Verkündung der Ergebnisse zu einem
454 in der Einladung festgelegten Zeitpunkt fortgesetzt. Wird das Ergebnis der
455 elektronischen Vorwahlen nicht mit der erforderlichen absoluten Mehrheit
456 bestätigt, sind die betroffenen Wahlen und Abstimmungen auf einem
457 Präsenzlandeskongress erneut durchzuführen, der spätestens innerhalb von 60
458 Tagen stattfinden soll.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA009

Betr.: FIBO - Einführung von Mandatsträgerbeiträgen

Antragsteller: Erweiterter Landesvorstand

1 Füge in § 1 der Finanz- und Beitragsordnung (FiBo) nach
2 "Fördermitgliedbeiträge" ein:

3 Mandatsträgerbeiträge,

4 Füge nach § 3 der FiBo den neuen Paragraphen 3a ein:

5 §3a MANDATSTRÄGERBEITRÄGE

6 (1) Ordentliche Mitglieder, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes im
7 Deutschen Bundestag oder im Abgeordnetenhaus von Berlin oder Minister,
8 Senatoren, Staatssekretäre oder Beauftragte eines Bundesministeriums sind,
9 sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen
10 Mandatsträgerbeitrag entrichten.

11 (2) Der Mandatsträgerbeitrag soll 1,5% des Grundbezugs der Mandatsträgers
12 betragen.

13 (3) Eine Abwicklung der Mandatsträgerbeiträge über die FDP ist gleich einer
14 direkten Zahlung an die Jungen Liberalen zu behandeln.

15 Füge in § 4 Abs.1 am Ende ein:

16 "Von den Mandatsträgerbeiträgen werden 30% gleichmäßig an alle
17 Bezirksverbände abgeführt."

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA010

Betr.: FIBO - Einfügung in § 2

Antragsteller: Erweiterter Landesvorstand

- 1 Füge am Ende des § 2 der FiBo ein:
- 2 "Im Falle eines Austritts werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht
- 3 zurückerstattet."

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA011

Betr.: FiBo - Ersetzung des § 3 Abs. 1

Antragsteller: Erweiterter Landesvorstand

- 1 Ersetze § 3 Abs. 1 der FiBo durch:
- 2 "Der Beitrag für alle Mitglieder beträgt mindestens EUR 4,00 pro Monat. Ab
- 3 einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als EUR 520,00 beträgt der
- 4 Beitrag mindestens EUR 6,00 pro Monat. Ab einem monatlichen
- 5 Nettoeinkommen von mehr als EUR 2.000,00 beträgt der Beitrag mindestens
- 6 EUR 15,00 pro Monat."

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA012

Betr.: FIBO - Einfügung in § 3

Antragsteller: Erweiterter Landesvorstand

1 Füge in § 3 der FiBo den neuen Absatz ein:

2 "Abweichend von Absatz 1 beträgt der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die
3 Schüler sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, EUR 3,00 pro
4 Monat."

5

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA013

Betr.: FIBO - Aktualisierung des § 5

Antragsteller: Erweiterter Landesvorstand

1 Streichung des § 5 Abs. 3:

2 "Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, gilt das Mahnverfahren als
3 gescheitert."

4

5 Ersetze in § 5 Abs. 4 "2,50" durch "5,00":

6 "Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von EUR **5,00** erhoben."

7

8 Streichung des § 5 Abs. 5:

9 "Für die säumigen Beiträge hat der Landesschatzmeister Verzugszinsen gem.
10 §288 BGB zu erheben."

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA014

Betr.: FiBo - Konkretisierung des § 7

Antragsteller: Erweiterter Landesvorstand

1 Streichung des aktuellen § 7 Abs. 2 FiBo.

2 Füge nach § 7 Abs. 1 ein:

3 (2) Der Landesvorstand beschließt in den ersten zwei Monaten seiner Amtszeit
4 den Finanzhaushalt für das laufende Jahr und in den letzten zwei Monaten des
5 Geschäftsjahres den Finanzhaushalt für das kommende Jahr. Dabei sind der zur
6 Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendige Bedarf sowie die
7 abschätzbaren Einnahmen zu berücksichtigen. Der Haushalt ist dem erweiterten
8 Landesvorstand zur Kenntnis zu geben. Abweichungen von den Ansätzen
9 dieses Haushaltsplanes erfordern einen Nachtragshaushalt.

10 (3) Solange vom aktuellen Landesvorstand kein Haushalt beschlossen worden
11 ist, darf maximal über drei Monate monatlich maximal ein Zwölftel des Titels des
12 Haushaltes des vorherigen Landesvorstandes ausgegeben werden. Solange kein
13 Haushalt beschlossen ist, darf maximal über sechs Monate, monatlich maximal
14 ein Zwölftel des Titels des Haushaltes des Vorjahres ausgegeben werden.

15 Neunummerierung der Absätze.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA015

Betr.: FiBO - Ersetzung in § 8

Antragsteller: Erweiterter Landesvorstand

- 1 Ersetze in § 8 Abs. 1 der FiBo "100,00" durch "200,00".
- 2 "Bei einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR
- 3 **200,00** ist der Schatzmeister vor Abschluss des Geschäfts zu hören."

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA016

Betr.: FiBo - Einfügung neuer Paragraph zur Kassenprüfung

Antragsteller: Erweiterter Landesvorstand

1 Füge nach dem aktuellen § 9 der FiBo einen neuen Paragraphen ein:

2 § 10 Kassenprüfung

3 (1) Der Landeskongress wählt mindestens zwei Landeskassenprüfer. Die Wahl
4 von Ersatzkassenprüfern ist möglich.

5 (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung des
6 Landesverbandes zu prüfen. Auf ihr Verlangen muss ihnen der Landesvorstand
7 jederzeit Einblick in die Bücher und alle für die Buchführung relevanten
8 Unterlagen gewähren.

9 (3) Kassenprüfer kann nicht werden, wer Mitglied des Bundes-, des Landes-
10 oder eines Bezirksverbandes oder eines Schiedsgerichtes der Jungen Liberalen
11 ist oder zu einer Gliederung der Jungen Liberalen in einem Arbeitsverhältnis
12 steht.

13 (4) Abs. 1 bis 3 gelten für die Bezirksverbände entsprechend; die Mitgliedschaft
14 im Bundesvorstand schließt die Wahl zum Kassenprüfer eines Bezirksverbandes
15 nicht aus. Die Bezirksverbände können auf die Wahl von Kassenprüfern
16 verzichten. In diesem Falle nehmen der Landesschatzmeister und ein weiteres
17 vom Landesvorstand beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes die
18 Kassenprüfung wahr.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA017

Betr.: FiBo - Ergänzung aktueller § 10

Antragsteller: Erweiterter Landesvorstand

- 1 Füge in den aktuellen § 10 Abs. 2 der FiBo ein:
- 2 "Die Kassenprüfer berichten dem Landeskongress. Ihr Bericht wird Bestandteil
- 3 des Protokolls."
- 4 Füge einen neuen Paragraphen in den aktuellen § 10 der FiBo ein:
- 5 "Die Kassenprüfer empfehlen dem Landeskongress die Entlastung oder
- 6 Nichtentlastung des Landesvorstandes und gesondert des
- 7 Landesschatzmeisters. Diese Empfehlung wird Bestandteil des Protokolls."

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA018

Betr.: **Satzung, GO, FiBO - Aktualisierung der
Paragraphen und Referenzen**

Antragsteller: **Erweiterter Landesvorstand**

- 1 Alle Paragraphen und Referenzen innerhalb der Satzung, Geschäftsordnung
- 2 zum Landeskongress und Finanz- und Beitragsordnung werden aufeinander
- 3 abgestimmt und aktualisiert.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA019

Betr.: **Satzung - Konkretisierungen zum erweiterten Landesvorstand**

Antragsteller: **Erweiterter Landesvorstand**

1 Streichung der § 20 Abs. 6 und 7.

2 Einfügung in den jetzigen "§ 20 - Der erweiterte Landesvorstand" folgende
3 Absätze:

4 (6) Zum erweiterten Landesvorstand ist mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich
5 unter Ankündigung einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Mindestens zwei
6 Wochen im Voraus der Sitzung hat eine schriftliche Terminankündigung unter
7 Nennung des Ortes und der Sitzungszeit zu erfolgen, diese muss nicht
8 zwingend über E-Mail verschickt werden.

9 (7) In außergewöhnlichen oder dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf bis
10 zu 48 Stunden verkürzt werden. Die Verkürzung ist in der Ladung zu
11 begründen.

12 (8) Der beabsichtigte Ausschluss von Mitgliedern nach § 21 Abs. 6 ist in der
13 Einladung anzukündigen. Den Bezirksvorsitzenden sind gesondert die ihren
14 Bezirksverband betreffenden Mitglieder spätestens sieben Tage vorher zu
15 nennen.

16 (9) Der erweiterte Landesvorstand hat das Recht, einen Spitzenkandidaten im
17 Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. h dieser Landessatzung vorzuschlagen.

18 (10) Der erweiterte Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. In Personalfragen,
19 Finanzangelegenheiten und zur Beratung und Beschlussfassung über
20 Angelegenheiten im Rahmen der §§ 3-7 und §§ 21-22 ist die
21 Mitgliederöffentlichkeit auszuschließen, in anderen Fragen kann sie durch
22 Beschluss ausgeschlossen werden. Rederecht besitzen nur die Mitglieder des
23 Erweiterten Landesvorstandes, die Leiter der Landesarbeitskreise und im
24 Rahmen der Beratung vom Landeskongress verwiesener Anträge die
25 Antragsteller. Der Erweiterte Landesvorstand kann durch Beschluss für einzelne
26 Tagesordnungspunkte weiteren Personen Anwesenheit und Rederecht
27 einräumen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA020

Betr.: **Satzung - Konkretisierung Finanzen**

Antragsteller: **Erweiterter Landesvorstand**

- 1 Ersetze den aktuellen "§ 31 - Finanzen" durch:
- 2 (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Landesverband Berlin nach
- 3 der vom Landeskongress beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten. Der
- 4 Landesvorstand kann auf Antrag Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- 5 (2) Der Landeskongress beschließt eine Finanz- und Beitragsordnung. Diese ist
- 6 für den Landeskongress, den erweiterten Landesvorstand, den Landesvorstand,
- 7 die Untergliederungen des Landesverbandes und seine Mitglieder verbindlich
- 8 und ist gesonderter Bestandteil dieser Satzung.
- 9 (3) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet,
- 10 die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch ordnungsgemäß
- 11 bestellte Kassenprüfer prüfen zu lassen.
- 12 (4) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- 13 Streichung der aktuellen §§ 32 und 33 der Satzung.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA021

Betr.: **Satzung - Aktualisierung der Frist- und Formerfordernisse**

Antragsteller: **Erweiterter Landesvorstand**

1 Ersetzung des aktuellen § 37 Abs. 4 "Frist- und Formerfordernisse" der Satzung
2 durch:

3 (4) Für alle in dieser Satzung vorgesehenen Einladungen, Mitteilungen und
4 sonstigen Erklärungen findet ein Postversand grundsätzlich nicht statt. Für
5 Einladungen zum Landesvorstand und erweiterten Landesvorstand genügt eine
6 Textform. Sonstige Erklärungen gelten in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem
7 sie an die im zentralen Mitgliederverwaltungssystem eingetragene E-Mailadresse
8 verschickt wurden. Ist im zentralen Mitgliederverwaltungssystem keine
9 E-Mailadresse hinterlegt, kann der Versand unterbleiben.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA022

Betr.: FiBo - Konkretisierung des aktuellen § 10

Antragsteller: Erweiterter Landesvorstand

- 1 Streichung des aktuellen § 10 Abs. 2 FiBo "Pflichten der Kassenprüfer".
- 2 Einfügung nach § 10 Abs. 1:
- 3 (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung der
- 4 Bücher
- 5 und der Kassenbestände vorzunehmen. Die Kassenprüfer berichten dem
- 6 Landeskongress. Ihr Bericht wird Bestandteil des Protokolls.
- 7 (3) Die Kassenprüfer empfehlen dem Landeskongress die Entlastung oder
- 8 Nichtentlastung des Landesvorstandes und gesondert des
- 9 Landesschatzmeisters. Diese Empfehlung wird Bestandteil des Protokolls.
- 10 Neunummerierung der Absätze.Umbenennung des Paragraphen in "§ 10a -
- 11 Pflichten der Kassenprüfer".

Begründung:

Erfolgt mündlich.